Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland 3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o. Poznań, ulica Zwierzyniecka 6, Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif. Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 1. Juni 1930 | No. 11

Nr. 11

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Bezugs-Preis:

KOSMOS

Anzeigen-Preis:

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.

Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 1. Juni 1930 | Nr. 11

Wohltat oder Plage?

Polens Krankenkassensystem.

II.

I. Im Rahmen des vorigen Aufsatzes haben wir zu dem Thema „Praktische Auswirkung des Krankenkassensystems" die Beteiligten selbst sprechen lassen. Welches Bild ergibt sich aus ihren Äußerungen? Ein höchst betrübliches. Der Versicherte, der Arbeitgeber, die Patienten, die Kassenärzte, der Apotheker, sie alle singen ihr Lied in derselben Tonart: ein einziges Klagelied. Und was sie vorbringen, sind nicht leere Redensarten, nicht Nörgeleien, sondern eigene Beobachtungen und Erfahrungen. Es sind auch nicht vereinzelte Stimmen, die so abfällig urteilen: die von uns wiedergegebenen Äußerungen sind vielmehr der Ausdruck der allgemeinen Stimmung, und daß die allgemeine Stimmung den Krankenkassen gegenüber so unzufrieden ist, ist wiederum eine Folgeerscheinung der vielfachen Mängel und Mißstände derselben. Darum muß allen Ernstes die Frage aufgeworfen werden: Haben die Krankenkassen in ihrer gegenwärtigen Form eine Daseinsberechtigung? Stiften sie nicht mehr Schaden als Nutzen? Sind sie, die als Wohltat für die erwerbstätige Bevölkerung gedacht sind, nicht tatsächlich bereits zu einer Plage geworden?

Es besteht gar kein Zweifel darüber, daß die vielen geschilderten Übel einen tieferen Kern haben. An einzelnen Mißständen tragen die örtlichen Kassen die Schuld; weitaus die meisten aber finden wir überall wieder, und die große Anzahl dieser allgemeinen Mißstände läßt erkennen, daß an dem System selbst etwas nicht in Ordnung ist, daß, um es vorwegzunehmen, das System in sich falsch ist.

Als die Wurzel aller Übel unseres Krankenkassensystems ist seine allzugroße Vereinheitlichung und Demokratisierung anzusehen. Aus diesem grundsätzlichen Fehler entspringen alle anderen Übel, in erster Linie folgende:

1. Ein umfangreicher und daher teurer Verwaltungsapparat, der einen beträchtlichen Teil der einfließenden Gelder selbst verschlingt.

2. Schwerfälliges, bürokratisches Arbeiten des Apparates und ungenügender Kontakt mit den Versicherten, Unmöglichkeit individueller Behandlung der Patienten.

Von diesen Fehlern sind wiederum die weiteren ursächlich herzuleiten, die der Beteiligte selbst spürt:

1. Unverhältnismäßig hohe Beiträge.
2. Unrichtige Verwendung der vorhandenen Gelder (unrentable Anlegung).
3. Unzureichende Leistungen der Kassen (Mangelhafte Hilfe im Krankheitsfall, Ersatzmittel anstatt Medikamente, schlechte Bezahlung der Ärzte usw.)

Schließlich gehört hierher:

4. Aussichtsloser Kampf der Kassen gegen das Überhandnehmen der Simulanten.[1])

Die anderen in den Berichten erwähnten Übelstände, das umständliche Verfahren bei der Krankmeldung und der evtl. Aufnahme ins Krankenhaus, die Auswerfung größerer Summen für unzweckmäßige Investitionen, auch die ungesetzliche Höhe der erhobenen Verzugszinsen[2]) stehen auch in ursächlichem Zusammenhang mit den aufgezählten Fehlern.

Die umstehende Tabelle gibt als Beispiel die von der Posener Krankenkasse bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten gezahlte Geldunterstützung im Verhältnis zu den Pflichtbeiträgen wieder.

Nehmen wir nach den Berechnungen des deutschen statistischen Reichsamtes für Hygiene und Volksgesundheit an, daß der erwerbstätige Mensch zwischen dem 20. und dem 45. Lebensjahr im Durchschnitt 17 Tage im Jahr krank, 7 Tage davon arbeitsunfähig ist, so folgert daraus, an Hand der Tabelle, daß der Versicherte einer der mittleren Verdienstgruppen (VII) für einen Jahresbeitrag von 114,40 zł (vierwöchentlicher Beitrag 8,80 zł) an direkter Geldunterstützung von der Krankenkasse im Jahresdurchschnitt den Betrag von 2,70 zł × 7 = 18,90 zł erhält. Um im Verhältnis zu dieser Summe die geldliche Höhe der anderen Leistungen der Kasse festzustellen, nehmen wir die statistischen Angaben der Posener Krankenkasse für das Jahr 1928 zu Hilfe. Hier ist die Höhe der insgesamt gewährten Geldunterstützungen mit 24,93% der Ausgaben angegeben, während für andere Hilfeleistungen der Kasse (Ärzte, Spitäler, Medikamente usw.) 53,80% eingesetzt sind. Wenn wir nun die oben errechneten 18,90 zł als 24,90% annehmen, erhalten wir nach der Verhältnisrechnung für die 53,80% den Betrag von 40,79 zł. Insgesamt ergibt sich an durchschnittlichen jährlichen Hilfeleistungen, die die Kasse dem einzelnen Versicherten der Verdienstgruppe VII

[1]) Wie gross die Anzahl der Simulanten unter den Kassenpatienten ist, geht aus einer in Deutschland im Jahre 1926 vorgenommenen Kontrolle hervor. Dort waren zu einem gewissen Zeitpunkt von 7 918 412 Versicherten 1 259 016 als arbeitsunfähig gemeldet. Bei der angeordneten Spezialkontrolle meldeten sich von den angeblich Arbeitsunfähigen 198 142 sofort als arbeitsfähig, 219 915 meldeten sich vor der Untersuchungskommission als arbeitsfähig, weitere 292 133 wurden durch die Kommission für arbeitsfähig befunden. Im ganzen waren von den als arbeitsunfähig Gemeldeten tatsächlich arbeitsfähig 710 188, d. h. 56.6 Prozent.

[2]) Die Erhebung der Verzugszinsen für rückständige Beiträge in Höhe von 24 Prozent jährlich durch die Krankenkassen ist ungesetzlich. Nach dem Gesetz vom 19. Mai 1920 dürfen die Kassen nur Zinsen in Höhe von 6 Prozent nehmen. Die Anwendung des höheren Satzes stützt sich auf Art. 9 des Dekrets des Staatspräsidenten vom 3 Dezember 1923. Dieser Artikel ist jedoch durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. April 1924 aufgehoben worden, so dass damit der erhöhte Satz seine rechtliche Grundlage verloren hat.

gewährt, der Betrag von 18,90+40,79 = **59,69 zł**[3]). Wenn man dieser Zahl die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrages, — **114,40 zł**, — gegenüberhalt und errechnet, daß im Durchschnitt die Leistungen der Kasse fur den Versicherten nur **52.18%** der Beitrage erreichen, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Klagen über das Mißverhaltnis zwischen Beitrag und Leistungen vollauf berechtigt sind. 47,82% des Beitrages gehen dem Angestellten glatt verloren — kann dies noch Sozialfürsorge genannt werden? Hier haben wir die verhangnisvollen Folgen der Überorganisierung klar vor Augen: Der Verwaltungsapparat selbst verschlingt riesige Summen, die große Anzahl der Simulanten nimmt den wirklich Kranken einen weiteren Teil der Mittel weg, und um dieser Simulanten Herr zu werden, mussen umfangreiche Kontrollorgane geschaffen werden, die einerseits den großen Apparat noch vergrößern und verteuern, andererseits das Verfahren bei der Krankmeldung umstandlich und langwierig machen, — ein Übel zieht jedesmal mehrere andere nach sich. Mit Recht wies der von uns befragte Arbeitgeber (siehe den vorigen Aufsatz!) auf die Vorteile hin, die die früher möglichen Betriebskrankenkassen gegenüber dem jetzigen System aufwiesen. Hinzu kommt noch eins: Die Krankenkassen haben nicht die Möglichkeit, mit den einfließenden Geldern richtig kaufmannisch zu wirtschaften, d. h. sie rentabel anzulegen, so daß sie Gewinn abwerfen. Eine solche rentable Anlegung der Gelder ist aber die Grundbedingung des Erfolges einer jeden Versicherung: Alle privaten Versicherungsgesellschaften bauen hierauf ihre Kalkulation auf und können darum ihren Versicherten tatsachliche Vorteile bieten. Die Forderung der sog. Kommerzialisierung der Krankenkassen nach dem Muster der Privatversicherung hat somit auch ihre Berechtigung.

[3]) Diese Art der Berechnung musste gewahlt werden, da die hiesigen Krankenkassen über den Prozentsatz der Kranken keine genauen Zahlen veröffentlichen. Da Polen als schwacher industrialisiertes Land hinsichtlich Volksgesundheit gunstiger dasteht als Deutschland, sind die errechneten Zahlen der Hilfeleistungen eher noch zu hoch gegriffen. Aus diesem Grunde müssen die von der Posener Krankenkasse veroffentlichten statistischen Zahlen, die für 1928 die Verwendung von 78.73 Prozent der einfliessenden Gelder zu Hilfeleistungen für die Versicherten angeben, angezweifelt werden.

	Verdienst						Gesetzl. [illegible] pro Tag	Beitrag (7% des gesetzl [illegible])			Beitrag (1 Woche)		Geldunterst[illegible]			Beerdigungsunterstützung	
	taglich		wöchentlich		monatlich								für [illegible]	[illegible] Familien- [illegible]			
	[illegible]	bis	[illegible]	bis	[illegible]	[illegible]		1 [illegible]	4 [illegible]	5 [illegible]	[illegible]	Arbeitnehmer		I. [illegible]	II. [illegible]	[illegible]	für Familienglieder
	zł	zł	zł	zł	zł	zł	zł	zł	zł	zł	zł	zł	zł	zł	zł	zł	zł
I.		1.—		6.—		25.—	0.75	0.37	1.48	1.85	0.22	0.15	0.45	0.22	0.08	15.75	7.87
II.	1.—	1.50	6.—	9.—	25.	37.50	1.25	0.61	2.44	3.05	0.37	0.24	0.75	0.37	0.12	26.25	13.12
III.	1.50	2.	9.—	12	37.50	50	1.75	0.86	3.44	4.30	0.52	0.34	1.05	0.52	0.18	36.75	18.37
IV.	2.—	2.50	12.	15.—	50.—	62.50	2.25	1.10	4.40	5.50	0.66	0.44	1.35	0.67	0.23	47.25	23.62
V.	2.50	3.—	15.—	18.	62.50	75.	2.75	1.35	5.40	6.75	0.81	0.54	1.65	0.82	0.27	57.75	28.87
VI	3.—	4	18	24.	75.—	100	3.50	1.71	6.84	8.55	1.03	0.68	2.10	1.05	0.35	73.50	36.75
VII.	4	5.	24.	30	100	125	4.50	2.20	8.80	11.—	1.32	0.88	2.70	1.35	0.45	94.50	47.25
VIII.	5.—	6.	30.	36	125	150.	5.50	2.69	10.76	13.45	1.61	1.08	3.30	1.65	0.55	115.50	57.75
IX.	6.—	7.	36.	42.	150.	175.	6.50	3.18	12.72	15.90	1.91	1.27	3.90	1.95	0.65	136.50	68.25
X	7	8.—	42	48	175.	200.	7.50	3.67	14.68	18.35	2.20	1.47	4.50	2.25	0.75	157.50	78.75
XI.	8.	9.—	48	54.	200	225.	8.50	4.16	16.64	20.80	2.50	1.66	5.10	2.55	0.85	178.50	89.25
XII.	9	10.50	54.	63.	225	262.50	9.75	4.78	19.12	23.90	2.87	1.91	5.85	2.92	0.98	204.75	102.37
XIII.	10.50	12.50	63.	75.	262.50	312.50	11.50	5.63	22.52	28.15	3.38	2.25	6.90	3.15	1.15	241.50	120.75
XIV.	12.50	15.	75.—	90	312.50	375	13.75	6.74	26.96	33.70	4.04	2.70	8.25	4.12	1.38	288.75	144.37
XV.	15.—		90.—		375.		15.	7.35	29.40	36.75	4.41	2.94	9.—	4.50	1.50	315.—	157.50

Nachdem wir festgestellt haben, daß bei dem gegenwartigen Krankenkassensystem Beitrage und Leistungen in einem Mißverhaltnis zueinander stehen, wollen wir uns nun noch mit der absoluten Höhe der Beitrage befassen. Hier mussen wir die Lasten, die die Krankenkasse dem Angestellten auferlegt, in Verbindung mit den anderen Soziallasten betrachten. Denn sie alle zusammen kurzen ja sein Gehalt bzw. belasten den Arbeitgeber. Wie erheblich diese Abzüge sind, davon gibt die folgende Tabelle ein Bild.

Monatsgehalt des Angestellten	Wieviel kostet der Angestellte dem Arbeitgeber tatsächlich pro Monat?	Wieviel erhält der Angestellte tatsächlich pro Monat?	G[illegible] jäh[illegible] plus Einkommensteuer	Davon entfallt jahrlich auf: Einkommensteuer (nur Angestellter)	Alters-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherung (Arbeitgeber und Angestellter)	Krankenkasse Arbeitgeber und Angestellter
zł	zł	zł	zł	zł	zł	zł
260	288.06	235.83	626.76	65.52	312.	**249.24**
300	331.57	272.05	714.24	82.80	360	**271.44**
420	460.07	374.11	1031.52	146.16	504	**381.36**
500	547.40	444.90	1230.—	186	576.	**468.**
600	651.40	546.—	1384.80	244.80	672.	**468.**
720	777.00	641.92	1630.56	336.96	825.60	**468.**

Auch diese Zahlen sprechen Bande. Sie lassen erkennen, daß z. B. bei einem Angestellten, der ein Monatseinkommen von 500 zł hat, fast 2½ Monatsgehalter jährlich zur Bezahlung der Soziallasten und der Einkommensteuer notwendig sind. Sie sind eine Erklarung dafür, weshalb die Verelendung in den Kreisen der Arbeitnehmer so groß ist, weshalb sich die Produktionskosten in unserer Industrie so hoch stellen. Sie lehren uns vor allem, weshalb die Spartatigkeit in Polen so sehr hinter der anderer Lander zurücksteht. Mit großem Aufwand macht der Staat für das Sparen Propaganda; aber er nimmt in Form der Soziallasten der erwerbstatigen Bevölkerung selbst die Gelder weg, die sonst auf die Sparkasse getragen werden könnten.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß Polens Krankenkassensystem, wie übrigens die gesamte Sozialfürsorge, im Prinzip falsch aufgebaut, überorganisiert und daher ein Hemmungsfaktor des Wirtschaftslebens ist.

Wie ist nun Abhilfe möglich? Polen steht ja mit diesen Mißstanden nicht allein da; auch in anderen Landern ist die Sozialfürsorge ein Schmerzenskind, das den Regierungen viel Kopfschmerzen bereitet. Nur treten in Polen die verhangnisvollen Wirkungen besonders auffallig hervor, da hier einem verhaltnismaßig primitiven Wirtschaftsorganismus ein groß ausgebautes Versicherungssystem, das „modernste" der ganzen Erde, gegenübersteht. In Deutschland ist vorgeschlagen worden, die Höhe der Krankenkassen-

beitrage *herabzusetzen* und dafür den Kranken einen *Teil der Heilungskosten* selbst tragen zu lassen. Dieses Mittel ist vielleicht geeignet, die Simulation zu bekampfen, eine *radikale Besserung* aber wird nicht erreicht, da eins der Hauptübel, der große Apparat, bestehen bleibt. In Frankreich ist jetzt gerade ein neues Krankenkassengesetz herausgekommen, das als bedeutsame Neuerung die Krankenkassenverwaltung den Gemeinden und Selbstverwaltungskorpern übertragt und so eine gewisse Dezentralisierung anstrebt. Ob dieser Versuch sich aber bewahren wird, ist zweifelhaft; gleich bei seinem Erscheinen hat das Gesetz in Frankreich starke Kritik und Unzufriedenheit hervorgerufen.

Zwei Tatsachen sind klar. Zunachst die, daß nur eine *radikale Änderung* des Systems wirklich Abhilfe schaffen kann. Ein Kurieren auf Symptome ist ganz zwecklos, da, wie wir gezeigst haben, des Übels Wurzel im System selbst steckt. Zweitens kann eine Reform des Krankenkassensystems nur Hand in Hand gehen mit einer Änderung des *ganzen* Sozialversicherungssystems. Denn wir haben es hier mit einem Komplex zu tun, der in sich zusammenhangt, der als Ganzes die Wirtschaft belastet und dessen einzelne Zweige alle in gleichem Maße reformbedurftig sind.

Welcher Art soll diese Reform sein? Wir haben vorher darauf hingewiesen, daß die sozialen Lasten das *Sparen* außerordentlich erschweren bzw. ganz unmöglich machen. *Hier* ist der Punkt, bei dem die Reform einsetzen muß. Denn Versicherung und Sparen dürfen einander nicht im Wege stehen, sondern gehören eigentlich zusammen. Bei dem gegenwartigen Krankenkassensystem kommen die Beitrage dem Versicherten nur zugute, wenn er krank wird. Bleibt er gesund, so sind ihm die Beitrage einfach verloren. Bei der privaten Versicherung (Lebensversicherung) erhalt der Versicherte noch bei Lebzeiten nach einer gewissen Zahl von Jahren, bzw. in einem bestimmten Alter die durch die Beitragszahlungen angesammelte Summe, vergrößert durch den Zinsertrag, ausgezahlt, so daß er in den Besitz eines meist recht ansehnlichen Kapitals kommt. Auf diesem Prinzip mußte auch die Sozialversicherung aufgebaut werden.

Wie das möglich ist, zeigt Gustav Hartz in seinem Buche „Irrwege der deutschen Sozialpolitik", das 1928 erschienen ist und in Deutschland eine lebhafte Diskussion hervorgerufen hat. Hartz schlagt vor, die Sozialversicherung in samtlichen Zweigen durch eine **Sozialsparkasse** zu ersetzen. Diese Sozialsparkasse stellt, wie der Name besagt, eine Kombination von Sozialversicherung und Sparkasse dar. Die Beitrage für diese Kasse sollen auch *pflichtmäßig* sein und einen gewissen Prozentsatz des Verdienstes betragen, der in seiner Höhe den jetzt der Sozialversicherung zu entrichtenden Beitragen entspricht. Die eingezahlten Summen werden zugunsten des Angestellten auf Zinsen gelegt und wachsen so allmahlich zu einem *Kapital* an, das jedoch vor Erreichung einer gewissen Altersgrenze *nicht abgehoben* werden darf. Dagegen erhalt der Sparer bzw. seine Familie bei allen seine Erwerbstatigkeit behindernden oder erhebliche Ausgaben verursachenden Ereignissen, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Todesfall, auch Hochzeit usw. bestimmte Unterstützungen ausgezahlt, die nicht geringer sind als die heute von der Sozialversicherung gewahrten Unterstützungen, trotzdem aber noch ein erhebliches Kapital *übriglassen*, das dem Versicherten im Alter zugutekommt. Wie dies in der Praxis gedacht ist, veranschaulicht die folgende Tabelle, die wir dem erwahnten Buch entnehmen. Sie zeigt die Entwicklung des Sparkontos eines kleineren Angestellten, begonnen mit dem 15. Lebensjahr und abgeschlossen mit dem 60. Obgleich das Gehalt dieses Sparers nicht hoch ist — es erreicht als Gipfel nur 300 Rmk. — und obgleich mannigfaltige Wechselfalle seines Lebens die Abhebung erheblicher Betrage notwendig machen, bleibt ihm, als er im Alter von 60 Jahren aufhört zu verdienen, die Summe von über 30 000 Mark, mit der er sich zur Ruhe setzen kann.

Lebensjahre	Monatsgehalt	Sparbetrag	Im Jahre	Sparbetrag einschließl. Zins	Abgehobener Betrag	Verbleibender Betrag
15	30.—	4.50	54.—	54.—		
16	30.—	4.50	54.—	110.70		
17	30.—	4.50	54.—	170.23		
18	100.—	15.—	180.—	358.74		
19	100.—	15.—	180.—	556.67		
20	130.—	19.50	234.—	818.50		
21	130.—	19.50	234.—	1 092.42		
22	130.—	19.50	234.—	1 382.09		
23	150.—	22.50	270.—	1 721.21		
24	150.—	22.50	270.—	2 077.24		
25	200.—	30.—	360.—	2 541.10		
26	200.—	30.—	360.—	3 028.15		
27	200.—	30.—	360.—	3 539.55		
28	200.—	30.—	360.—	4 076.53	2 000.- Verheiratung	2 640.36
29	200.—	30.—	360.—	4 640.36		
30	250.—	37.50	450.—	3 222.38	500.- Geburt des 1. Kindes	3 333.50
31	250.—	37.50	450.—	3 833.50		
32	250.—	37.50	450.—	3 950.16	300.- Geburt des 2. Kindes	4 297.67
33	250.—	37.50	450.—	4 597.67		
34	250.—	37.50	450.—	4 962.55	400.- Geburt des 3. Kindes	5 260.68
35	250.—	37.50	450.—	5 660.68		
36	300.—	45.—	540.—	6 063.71		
37	300.—	45.—	540.—	6 906.89		
38	300.—	45.—	540.—	7 792.23		
39	300.—	45.—	540.—	8 721.84		
40	300.—	45.—	540.—	9 697.93	1 000.- schwere Krankheit der Frau	9 722.83
41	300.—	45.—	540.—	10 722.83		
42	300.—	45.—	540.—	10 748.97		
43	300.—	45.—	540.—	11 826.42		
44	300.—	45.—	540.—	12 957.74		
45	300.—	45.—	540.—	14 145.63	2 900.- Ein Jahr stellenlos	11 952.91
46	—	—	—	14 852.91	2 400.-, 1 Kind konfirmiert 500.- 400.- Vater 1 Monat krank	12 645.55
47	275.—	41.25	495.—	13 045.55	1 400.- Krankheit 1 Kind 1 000,-, Konfir. des 2. Kindes 400.—	12 372.83
48	275.—	41.25	495.—	13 772.83		
49	275.—	41.25	495.—	13 486.47	500.- Konfirm. des 3. Kindes	14 155.79
50	275.—	41.25	495.—	14 655.79		
51	275.—	41.25	495.—	15 358.58		
52	275.—	41.25	495.—	16 621.51		
53	275.—	41.25	495.—	17 947.58		
54	275.—	41.25	495.—	19 339.96		
55	275.—	41.25	495.—	20 801.96		
56	250.—	37.50	450.—	22 292.06		
57	250.—	37.50	450.—	23 856.66		
58	250.—	37.50	450.—	25 499.49		
59	250.—	37.50	450.—	27 224.46		
60	250.—	37.50	450.—	29 035.68		
Zinsen des letzten Jahres rund				1 400.—		
				30 435.68		

Was an diesem System besondere Hervorhebung verdient, ist der Umstand, daß die eingezahlten Betrage dem Sparer in *jedem Falle* nicht nur bis auf den letzten Pfennig zugutekommen, sondern durch den Zuwachs an Zinsen sogar ein *ansehnliches Kapital* ergeben. Ermöglicht wird dies dadurch, daß die Sozialsparkassen genau wie andere Sparkassen *rationell* mit dem Gelde arbeiten und es kaufmannisch richtig ausnutzen können.

Es scheint sich hier tatsachlich ein Weg zu bieten, auf dem das gegenwartige schwerfallige und auf der Wirtschaft schwer lastende Sozialversicherungssystem reformiert und in eine einfach funktionierende, *wirkliche Fursorgeeinrichtung* umgewandelt werden kann. Jedem Arbeitnehmer bei seiner Pensionierung ein ansehnliches Kapital als Frucht seiner Lebensarbeit auszahlen zu können, ware der Erfolg dieser Reform. — Nicht verschweigen werden

soll allerdings, daß über die praktische Durchführbarkeit dieser Reform die Meinungen noch geteilt sind. Auf das Für und Wider dieses Themas einzugehen, ist hier nicht der Platz. Es sollte durch dies Beispiel nur gezeigt werden, daß es tatsachlich Mittel und Wege gibt, durch welche eine Reform möglich ist. Es ware nur zu wünschen, daß man auch in Polen ernsthafter als bisher sich mit diesen Fragen befaßt. Denn eins ist sicher: Das gegenwartige Sozialsystem ist auf die Dauer unmöglich, es ruiniert langsam, aber sicher, den einzelnen und die ganze Wirtschaft. Und der Teil, der am allerdringendsten einer Reform bedarf, sind die Krankenkassen.

Steuerwesen und Monopole.

Steuern im Juni.

7. Juni. Zahlung der Steuer vom Diensteinkommen für den verflossenen Monat bzw. 7 Tage nach Zahlung des Gehalts.

10. Juni. Bezahlung der Versicherungsbeitrage für Privatangestellte sowie An- und Abmeldungen für den verflossenen Monat.

15. Juni. Zahlung der Umsatzsteuer von Handelsunternehmen I. u. II. Kategorie und Industrieunternehmen I.—V. Kategorie, sowie der freien Berufe.

20. Juni. Ueberweisung der Arbeitslosenversicherungsbeitrage von physischen Arbeitern an den Zarząd Główny Funduszu Bezrobocia, Warschau, für den verflossenen Monat.

Sodann sind die Restzahlungen an Umsatzsteuer für das Steuerjahr 1929 zu leisten, wo die diesbezüglichen Zahlungsbefehle anfangs Mai d. Js. zugestellt worden sind.

Ausserdem sind die den Steuerpflichtigen gestundeten oder in Raten zerlegten Steuern zu zahlen.

Falls bei Abgabe der Einkommensteuererklarung für das Steuerjahr 1930 die Halfte der Staats- und Kommunalsteuern vom deklarierten Einkommen nicht eingezahlt worden ist, so ist dieses zur Vermeidung des Anwachsens der Zinsen nachzuholen.

Handwerker brauchen kein Gewerbepatent zu lösen!

Bisher standen die Steuerbehörden und auch das Finanzministerium immer noch auf dem Standpunkt, dass die im Art. 8, Punkt 5 des Gewerbesteuergesetzes genannten Handwerksbetriebe, d. h. diejenigen, die durch den Eigentümer unter Mitarbeit eines Familienmitgliedes oder einer angestellten Arbeitskraft geführt werden, zwar von der Umsatzsteuer frei sind, jedoch ein Gewerbepatent der VIII. Kategorie lösen müssen. Nachdem aber nun das Oberste Verwaltungsgericht in mehreren Fallen entschieden hat, dass bei Mitarbeit eines Familienmitgliedes oder einer angestellten Arbeitskraft kein Patent gelöst zu werden braucht, hat sich nun endlich auch das Ministerium zu dieser Auffassung bequemt und den Finanzamtern davon Mitteilung gemacht, dass die genannten Handwerker nicht zur Lösung eines Patentes verpflichtet sind. Wenn jedoch der Verkauf der hergestellten Waren in einem von der Werkstatt getrennten Lokal erfolgt, so muss das Patent gelöst und auch Umsatzsteuer bezahlt werden.

Unter welchen Bedingungen zahlen gewerbliche Unternehmen 1% Umsatzsteuer?

Das Oberverwaltungsgericht hat zu der Frage des ermassigten Steuersatzes für gewerbliche Unternehmen ausführlich Stellung genommen und seine Anwendung von den zwei Bedingungen abhangig gemacht: 1. der Rohstoff oder die Ware muss ebenfalls von einem gewerblichen Unternehmen erworben werden und 2. das Unternehmen muss den Rohstoff bzw. die Ware in seinem Gewerbe umarbeiten oder verbrauchen. Nun werden zwei weitere Urteile in dieser Frage bekannt (vom 1. Juni 1929, Reg.-Nr. 836/27 und vom 5. November 1929, Reg.-Nr. 4571/27), die weitere Erlauterungen zu dieser Frage geben.

Zunachst stellt das Oberverwaltungsgericht fest, dass der ermassigte Steuersatz auch dann anzuwenden sei, wenn das erwerbende Unternehmen von der Umsatzsteuer befreit ist. Als solche befreite Unternehmen kommen hauptsachlich die staatlichen und kommunalen Betriebe einschliesslich der Eisenbahn und der Monopolbetriebe in Betracht.

Weiterhin enthalten die Urteile zwei Beispiele dafür, wann ein Gegenstand im erwerbenden Unternehmen als verbraucht anzusehen ist. Das eine Beispiel bezeichnet elektrischen Strom, der zur Beleuchtung des Betriebes verwandt wird, als Verbrauch im Sinne der Steuerermassigung, da der Verbrauch unmittelbar mit der Produktion verbunden ist: denn ohne Beleuchtung des Betriebes ist eine Produktion nicht möglich.

Das andere Beispiel bezieht sich auf Kisten, die ein gewerbliches Unternehmen kauft, um darin seine Produkte den Abnehmern zu liefern. Da das erwerbende Unternehmen seine Produkte nebst der Kiste verkauft, ist auch hier Verbrauch bei der eigenen Produktion gegeben. Daraus folgt, dass der Verkauf von Verpackungsmaterial an gewerbliche Unternehmen, die darin ihre Produkte liefern, nur mit 1 Prozent versteuert zu werden braucht.

Zölle.

Zollvergunstigungen.

Auf Grund einer im „Dziennik Ustaw", Nr. 35/1930 veröffentlichten Verordnung können die für wissenschaftliche oder technische Zwecke bestimmten Erzeugnisse aus Gold oder Platin (Pos. 148, Punkt 2a des Zolltarifs) zollfrei eingeführt werden. Kaliumpermanganat zur Herstellung von Zink auf elektrolytischem Wege (Pos. 112, Punkt 25b) kann zu einem Vergünstigungszoll von 20 Prozent, Benzoldehyd zur Herstellung von synthetischen Farbstoffen, zu einem solchen von 15 Prozent des Normalzolles eingeführt werden. Bei allen erwahnten Artikeln ist für die zollbegünstigte Einfuhr eine Genehmigung des Finanzministeriums erforderlich. Dasselbe gilt für die Einfuhr von Hechten

(Pos. 37, Punkt 1 b II), für die der Vergünstigungssatz nach der gleichfalls in Nr. 35 des „Dziennik Ustaw" erschienenen Verordnung 30 Prozent des Normalsatzes beträgt.

Abänderung des Zolltarifs.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 37 vom 19. Mai wird eine Ministerialverordnung vom 26. März 1930 veröffentlicht, nach welcher die Tarifposition 202, Punkt 2 des polnischen Zolltarifs eine Abänderung erfährt. Die in dieser Position aufgeführten Gewebe werden nach Inkrafttreten der Verordnung wie folgt verzollt:

Pos. 202, P. 2 a) Wollgewebe, sog. Zylinderstoffe, mit Genehmigung des Finanzministeriums, Zollsatz je 100 kg . . . . 700 zł
b) technische Gewebe, sog. nichtgummierte Lapings, mit Genehmigung des Finanzministeriums . . . . 600 zł
c) alle anderen, nicht besonders genannten technischen Gewebe, mit Genehmigung des Finanzministeriums . . . . 50 zł

Die Verordnung tritt am 10. Tage nach ihrer Veröffentlichung, also am 29. Mai d. Js., in Kraft.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Kündigung und Entlassung.

(Schluss.)

Physische Arbeiter in Industrie, Handel und Gewerbe.

Die Vorschriften für gewerbliche Arbeiter sind in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. 3. 1928 über den Arbeitsvertrag mit Arbeitern enthalten.

Arbeiter im Sinne der Verordnung sind alle gewerblichen Arbeiter mit Ausnahme der Gruppe der geistigen Arbeiter, deren Umfang wir im vorigen Aufsatz beschrieben haben, ferner die Arbeiter, die in Land- und Forstwirtschaften, Gärtnereien sowie in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, die mit der Landwirtschaft eng verbunden sind und keinen überwiegenden Industrie- oder Handelscharakter haben. Nicht unter diese Verordnung fallen auch Hausarbeiter, Hausdienstboten und Personen, die in staatlichen und kommunalen Aemtern und Schulen eine niedrige Tätigkeit ausüben. Der Arbeitsvertrag mit den gewerblichen Arbeitern kann ebenso wie der oben dargestellte Arbeitsvertrag mit geistigen Arbeitern auf dreierlei Weise geschlossen werden. Der Arbeiter kann zunächst auf Probe, ferner für eine bestimmte Zeit oder zur Ausführung einer bestimmten Arbeit oder auf unbestimmte Zeit angestellt sein. Bei einer Einstellung auf Probe, deren Dauer im übrigen höchstens 7 Tage betragen darf, kann eine Kündigung und Entlassung von beiden Seiten jederzeit erfolgen. Im zweiten Falle wird der Vertrag nach Ablauf der bestimmten Zeit oder nach Beendigung der Arbeit, für die der Arbeiter angestellt ist, aufgelöst, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die allgemein übliche Form des Vertrages ist die der Anstellung für unbestimmte Zeit. Ein Arbeitsvertrag für eine unbestimmte Zeit liegt auch dann vor, wenn nach beendeter Probezeit der Arbeiter nicht entlassen wird und wenn ein Arbeitgeber einen Arbeiter dreimal hintereinander für eine bestimmte Zeit angestellt hat, die in keinem Falle zwei Wochen überschreitet. Eine Entlassung des Arbeiters kann im allgemeinen nur erfolgen, nachdem der Arbeitgeber ihm 14 Tage zuvor gekündigt hat. Die Kündigung selbst darf nicht erfolgen während einer Krankheit des Arbeiters, die einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreitet, in der Zeit, in der er zu einer militärischen Reserveübung eingezogen ist, und während des gesetzlichen Urlaubs des Arbeiters. Dauert die Krankheit, von der der Arbeiter befallen ist, mehr als 4 Wochen, so kann er sofort entlassen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können sowohl Arbeitgeber, als auch Arbeitnehmer von der Kündigungsfrist absehen und sofort die Stellung verlassen bzw. entlassen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Arbeitsstätte durch einen Brand, Explosion oder in ähnlichen Unglücksfällen lahmgelegt wird und die Arbeitsunterbrechung infolge dieses Unglücksfalles länger als 7 Tage dauern würde. Eine sofortige Entlassung kann auch vorgenommen werden, wenn ein neu eingestellter Arbeiter sich zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeit nicht einstellt, trotzdem es im Arbeitsvertrage ausdrücklich vereinbart war. Ausserdem können beide Parteien den Vertrag sofort lösen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe für den Arbeitgeber würden es sein, wenn der Arbeiter ihn oder seine Familie oder die vom Arbeitgeber bestellten unmittelbaren Vorgesetzten schwer beleidigt oder überfällt, wenn er das Eigentum des Arbeitgebers vorsätzlich beschädigt, Diebstähle oder Unterschlagungen begeht, oder wenn seine Einstellung auf Grund falscher Dokumente erfolgt ist. Eine sofortige Entlassung ist auch möglich, wenn der Arbeiter trotz Verwarnung die Betriebsvorschriften nicht befolgt, die zur Sicherung der Arbeit und zur Sicherung der Arbeiter und Unternehmer gegeben worden sind, wenn er die Ausführung seiner Pflichten verweigert und wenn er ohne besondere Ursache 6 Tage hintereinander oder im Laufe eines Monats 6 Tage sich zur Arbeit nicht einstellt. Das Recht, den Arbeitsvertrag aus einem wichtigen Grunde zu lösen, erlischt nach Ablauf von 7 Tagen von dem Augenblicke an, an dem der Arbeitgeber von den Umständen Kenntnis erhalten hat, die ihn zur Entlassung berechtigen.

Der Arbeitnehmer kann seine Stellung sofort aufgeben, wenn der Arbeitgeber seine Hausangehörigen oder seine Vertreter, ihn oder seine Familienmitglieder schwer beleidigt oder tätlich angreift, wenn der Arbeitgeber sich ihm oder seinen Familienmitgliedern gegenüber Taten zuschulden kommen lässt, die gesetzlichen Vorschriften oder den guten Sitten zuwider sind, oder wenn der Arbeitgeber seinen wesentlichen Pflichten aus dem Arbeitsvertrage nicht nachkommt. Auch in diesem Falle muss die sofortige Kündigung binnen 7 Tagen nach dem Vorfall, der den Arbeiter zur sofortigen Kündigung berechtigt, erfolgen. Hat ein Arbeitnehmer seine Stellung aus einem der oben genannten wichtigen Gründe verlassen, oder aber ist seine sofortige Entlassung durch den Arbeitgeber erfolgt, ohne dass dieser seinerseits dazu berechtigt ist, so hat er Anspruch auf den Lohn für die übliche Kündigungsfrist. War ein Arbeiter in diesem Falle für eine bestimmte Zeit angestellt, so muss er den ganzen Lohn für die restliche Zeit erhalten. Sämtliche Fristen sind Mindestfristen und können durch besondere vertragliche Vereinbarungen nicht verkürzt werden. Stehen dem Arbeiter laut besonderer Vereinbarungen bessere Bedingungen zu, so sind diese jedoch gültig.

Dr. Friedrich Loll.

Gerichtsentscheidungen in Mietsangelegenheiten.

Wagenschuppen und Pferdeställe unterliegen dem Mieterschutz.

Das Mieterschutzgesetz gewährt seinen Schutz vor der Kündigung ohne wichtigen Grund allen Gebäuden ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung, also Wohngebäuden, Fabrik- und Wirtschaftsgebäuden. Dabei ist es gleichgültig, ob die Gebäude aus Ziegeln oder Holz hergestellt und ob sie dauerhaft oder leicht auseinanderzunehmen sind. An diesem Sachverhalt ändert auch der Umstand nichts, dass die Ausnahmen von diesem Schutz sich hauptsächlich auf Wohnungen beziehen (Art. 2) sowie dass Art. 6 des Gesetzes nur den Mietzins von Wohnräumen regelt. Wagenschuppen und Pferdeställe können daher nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. (Urteil des Obersten Gerichts vom 5. Februar 1930, Reg.-Nr. 2636/28.)

Möglichkeit der Kündigung von Geschäftsräumen.

Das Mieterschutzgesetz bestimmt in Art. 11, Punkt 2c, dass ein wichtiger Kündigungsgrund gegeben ist, wenn der Mieter in derselben Ortschaft eine zweite Wohnung besitzt. Durch das Aufzählen dieses Beispiels für das Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes hat der Gesetzgeber aber durchaus nicht bestimmt, dass der Besitz eines zweiten Geschäftslokals in derselben Ortschaft nicht auch ein wichtiger Kündigungsgrund sein kann. Er hat nur dem Gericht Freiheit in der Beurteilung eines solchen Falles entsprechend den besonderen Umständen gelassen. Wenn daher ein Gericht feststellt, dass beide Parteien auf ihrem eigenen Grundstück eine Bäckerei unterhalten und dass der Beklagte als Berufskonkurrent auf dem Grundstück des Klägers einen Verkaufsladen mit Backwaren unterhält, so ist dadurch eine unnatürliche Situation gegeben, die eine Aenderung verlangt. Diese Lage wird dadurch verschärft, dass der Kläger seine in den Kellerräumen seines Grundstücks befindliche Bäckerei auflösen muss und keine andere Möglichkeit zur Unterbringung als in den strittigen Räumen hat, während der Beklagte den Laden auf seinem Grundstück unterbringen kann. Berücksichtigt man noch, dass für den Kläger mit seinen vier minderjährigen Kindern die Führung der Bäckerei eine Lebensnotwendigkeit ist, dem Beklagten aber durch Räumung des Ladens kein grösserer Schaden droht, so entscheidet das Ueberwiegen des Interesses des Klägers über die Wichtigkeit des Kündigungsgrundes. Der Kündigungsgrund ist in diesem Falle im Rahmen der allgemeinen Vorschrift von Art. 11, Absatz 1 enthalten. (Urteil des Obersten Gerichts vom 12. Juni 1929, Reg.-Nr. 1397/29.)

Rückforderung überzahlter Miete.

Art. 10, Absatz 3 des Mieterschutzgesetzes gibt dem Mieter das Recht, alle Leistungen, die der Mietvertrag nicht vorsieht, zurückzufordern, also auch überzahlten Mietzins. Doch muss die Rückforderung binnen 6 Monaten nach geleisteter Zahlung erfolgen, da der Anspruch sonst verjährt. Die Verjährung tritt auch dann ein, wenn die Höhe des Mietzinses nicht endgültig feststeht, da zwischen den Parteien darüber Streit herrscht, und erst durch gerichtliches Urteil festgesetzt wird. In einem solchen Falle hat der Mieter die Möglichkeit, den Mietzins selbst zu berechnen, seinen Anspruch dem Vermieter gegenüber infolge Ueberzahlung geltend zu machen und gleichzeitig gerichtliche Festsetzung der Höhe des Mietzinses zu beantragen. Dadurch bleibt sein Anspruch gewahrt und kann nach Vorliegen des gerichtlichen Urteils befriedigt werden, auch wenn mehr als 6 Monate verstrichen sind. Ohne dem ist eine Rückforderung nach Ablauf von 6 Monaten nicht zulässig, auch wenn durch ein gerichtliches Urteil festgestellt wird, dass der Mieter zu viel Mietzins gezahlt hat. (Urteil des Obersten Gerichts vom 28. Mai 1929, Reg.-Nr. 1540/28.)

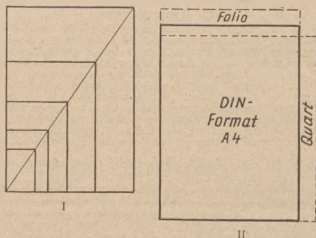
Was ist „DIN"?

Von **Otto Sroka**, Schriftleiter am „Posener Tageblatt".

Diese Frage, die ich in den letzten Wochen mehreren Kaufleuten stellte, wurde mir bis auf wenige Ausnahmen verschieden falsch beantwortet. Der eine meinte, es sei „irgendein" Fachausdruck aus der Elektroindustrie, der andere entgegnete nach langem Nachsinnen, das müsse „irgendwie" mit Russland zusammenhangen, ein Dritter kam der Wahrheit noch am nächsten, indem er erklärte, das sei wieder „irgendsoeine" unverständliche Abkürzung wie etwa „Aboag" (Allgemeine Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft). Tatsächlich wissen die wenigsten Geschäftsleute bei uns mit „Din" etwas anzufangen, und die wenigen, die einmal davon gehört haben, sind sich absolut unklar über die ungeheure Bedeutung, die diesem unscheinbaren Wörtchen im modernen kaufmännischen Betrieb und Schriftverkehr zukommt.

„Din" heisst: „Deutsche Industrie-Norm" und bedeutet: Normierung der Papierformate. Damit ist aber zunächst wenig gesagt. Wir müssen etwas weiter ausholen.

Wir kennen alle jenen heillosen Wirrwarr, der vor dem Kriege in der deutschen Maschinen-, Automobil- und Werkzeugindustrie bestand. Fast jede Fabrik, jedes kleinste Fabrikchen hatten ihre „Spezialtypen", zu denen wieder Spezialersatzteile, Spezialmuttern, -schrauben und -schräubchen gehörten. Es gab da tausenderlei grundverschiedener Sorten. Und wenn ich beispielsweise zu meiner Werkzeugzange Marke „Kneif" oder zu meinem Fahrrad Marke „Gut Schlauch" ein neues Schräubchen benötigte, so musste ich



I II

mir beim nächsten Händler, der natürlich ausgerechnet nur Werkzeugzangen Marke „Klemm" oder Fahrräder Marke „Gut Luft" führte, ausdrücklich ein Ersatzschräubchen meiner Firmenmarken bestellen. Meine Zange oder mein Fahrrad durfte ich indes getrost als vorläufig nicht verwendungsfähig beiseite stellen.

Hier setzte nun nach dem Kriege eine grosszügige „Normungsarbeit" für Maschinenteile, Werkzeuge usw. ein, die diesem unhaltbaren Zustande nahezu ein Ende bereitete. Da ein ähnliches Durcheinander auch in den Papierformatgrössen herrschte (und besonders bei uns noch herrscht), das, wie wir später sehen werden, den gesamten Schriftverkehr ungünstig beeinflusst, forderte die Industrie zunächst eine Vereinheitlichung der Zeichenpapiere und daran anschliessend die Geschäftswelt eine Normung der Geschäftspapiere. In langwierigen Verhandlungen, an denen Verbraucher und Erzeuger teilnahmen, wurde ein metrisches Formatsystem geschaffen, und die vom „Deutschen Normenausschuss" aufgestellten „Dinformate" wurden durch Herausgabe des Normblattes Din 476 von Behörden und Industrie als Grundlage aller Formatfragen anerkannt. Nach welchen Grundsätzen dieses Normblatt geschaffen wurde, interessiert hier weiter nicht. Jedenfalls gehen aus ihm durch Halfteln oder andere arithmetisch errechnete Teilungsverfahren (siehe Abbildung 1) bei fast gänzlich reduziertem Papierabfall alle Formate hervor, die wir im geschäftlichen Leben benötigen: Geschäftsbriefbogen, Briefhüllen, Postkarten, Quittungen, Paketadressen, Karteikarten, Rechnungen, Notizblocks, Plakate, Visitenkarten, schliesslich Zeitschriften, Zeitungen, Bücher.

Diese Formatänderung nach dem Din-System hat sich aber nicht nur auf Deutschland beschränkt und dort schon jetzt stark eingebürgert, sondern ist zu einer gemeinsamen Angelegenheit fast aller Kulturstaaten geworden. Unter den bisher 26 europäischen Staaten, in denen die Einführung dieser Formate bei den Behörden und in der Privatwirtschaft im Gange ist, befindet sich in erster Linie auch Polen. Das vom polnischen Normenausschuss herausgegebene Normblatt entspricht völlig dem deutschen Normblatt Din 476. Durch Beschluss des Ministerrats vom 12. Dezember 1926 werden nunmehr in allen staatlichen Aemtern anstatt der bisher gebräuchlichen Papierformate nach Aufbrauch der Vorräte diese genormten Formate (System „Din") eingeführt.

Eine Anzahl grosser polnischer Firmen haben sich diesem Vorgehen der Behörden bereits angeschlossen. Abseits stehen vorläufig noch der mittlere und kleinere Handel sowie das Gewerbe, die — darüber kann kein Zweifel bestehen — dem Beispiel der anderen folgen werden, sobald erst einmal die mannigfachen Vorteile der Papierformatnormung sowohl in finanzieller als auch in praktischer Hinsicht erkannt worden sind.

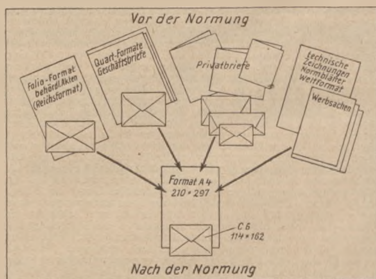
Für den Kaufmann und den Gewerbetreibenden ist in erster Linie

der Geschäftsbrief

von Interesse, für den aus der Reihe der genormten Formate das Dinformat A 4 (Abbildung 2) in Frage kommt. (Die sogenannte „Vorzugsreihe" A wird aus dem Urformat (814 × 1189 mm) durch fortgesetztes Halfteln abgeleitet, die sogenannten „Zusatzreihen". B, C und D für abhängige Papiergrössen, wie Briefhüllen, Hefter, Mappen usw., sind die geometrischen Mittel zu den Formaten der A-Reihe. Kennzeichnungen, die für den Verbraucher naturgemäss belanglos sind.) Das wichtigste und unentbehrlichste Verständigungsmittel im geschäftlichen Verkehr ist der Brief. Als hauptsächlichste Geschäftsbriefformate bestanden und bestehen bisher noch das Folioformat (210 × 330 mm) und vor allem das Quartformat in den Ausmassen 220 × 280 mm, ohne dass freilich diese Masse auch nur annähernd genau eingehalten werden. Daneben aber gibt es noch eine unzählige Menge von „Privatformaten", wenn man so sagen will, deren Grösse durch die jeweilige Mode bestimmt wird. Nun ist bekanntlich der Verwendungszweck eines Geschäftsbriefes mit der schriftlichen Aussprache allein nicht erschöpft. Gewöhnlich werden vielmehr Preisangaben oder sonstige Abmachungen und vertragliche Festlegungen dem Geschäftsbrief den Werts eines Dokumentes geben, das nicht verloren gehen darf. Jeder gewissenhafte Kaufmann braucht daher seine kleine Registratur, seine Akten und Ordner, in denen er diese Briefe sorgfältig aufbewahrt, um im Bedarfsfalle auf sie „zurückkommen" zu können. Und nun suche man etwas in einem Ordner, der Briefe solch verschiedener Formate enthält! Die kleinen Briefe verstecken sich hinter den grossen, die grössten ragen aus dem Ordner heraus und zerreissen, kurz — es herrscht oft ein unentwirrbares Durcheinander. Langes Suchen, Verdruss, Zeit- und damit Geldverluste sind die Folgen.

Gleichzeitig bedingt aber die Verschiedenheit der gegenwärtig gebräuchlichen Geschäftsbriefformate eine unnötige Verteuerung der Preise. Der Erzeuger ist gezwungen, eine möglichst grosse Anzahl von Rohbogengrössen herzustellen, der Händler, ein möglichst vielseitiges Lager zu unterhalten, der Drucker wieder, der gewöhnlich auch Papierlieferant ist, muss bei der Beschneidung der Rohbögen auf die verschiedenen Formate mit grossen Papierabfällen rechnen, die sich preisverteuernd auswirken.

Die erste Bedingung für leichtes Ordnen und übersichtliche Registratur sowie für eine Preisverbilligung ist also: einheitliches Format!



III

Unsere Abbildung 3 veranschaulicht sehr hübsch das mannigfache störende Nebeneinander von Formaten, im Vergleich zu dem neuen stilvollen Einheitsbriefbogen. Sein Format (210×297 mm) liegt, wie man aus Abbildung 2 ersieht, etwa in der Mitte zwischen dem früheren Folio und dem Quart und entspricht durch sein gefälliges Aeussere durchaus dem allgemeinen Geschmack. Schliesslich

wird nicht allein der bisherige Zwiespalt von Folio-, Quart- oder „Privat"-Bogen durch diese Normung beseitigt, sondern auch der Verschiedenheit in den Registratureinrichtungen für Quart und Folio ein Ende bereitet.

Für kurze Mitteilungen, Empfangsbestätigungen usw. bedient man sich im Geschäftsverkehr, um Papier und Portokosten zu sparen, gerne des Halbbriefes oder der Postkarte. Die letztere kann ausserhalb unserer Erörterung bleiben, da das Din-Format A 6 (105×148 mm) vom Weltpostvereine als Höchstformat anerkannt wurde und bereits allgemein gebräuchlich ist. Auch dieser Halbbrief wird, wie sämtliche Geschäftspapiere, selbstverständlich gleichfalls im Dinformat (A 5) hergestellt. Er zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass er in der Breite und also auch in der Zeilenlänge mit dem grossen Geschäftsbrief übereinstimmt, was für das Suchen in der Registratur sehr vorteilhaft ist.

Dem genormten Briefbogen entspricht natürlich die genormte Briefhülle — das „Kuvert", wie man bei uns so schön deutsch sagt. Wirft man beim Posteingang einen raschen Blick auf die noch nicht geöffneten Briefe, dann wird man immer wieder über die grosse Verschiedenartigkeit im Format der Briefhüllen staunen müssen. Nicht nur staunen! Für die wiederholte Sortierarbeit bei der Post, für den Briefträger und nicht zuletzt für den Empfänger selbst muss es eine grosse Erleichterung bedeuten, wenn die Sortenfülle beschränkt und nur eine geringe Anzahl stets wiederkehrender Formate hergestellt wird. Zu dem Geschäftsbrief im Format A 4 gehört daher die Briefhülle im Format C 6 (114 × 162 mm).

Endlich bleibt noch zu sagen, dass sich die Normung beim Brief nicht allein auf das Format erstreckt. Zweckmässige Anordnung der für den Empfänger und Absender wichtigen Angaben, Entlastung von allem unnötigen Beiwerk ist ebenfalls ein dringendes Bedürfnis geworden. So ist als Ergebnis eingehender Beratungen zwischen Privatfirmen, Behörden, Organisatoren und Bürofachleuten auf Grund langjähriger Erfahrungen auch die Druckanordnung einheitlich geregelt worden, die dem Briefempfänger die Bearbeitung wesentlich erleichtert. Dabei ist erwiesen, dass trotz dieser Festlegung in Format und Vordruck die stets gewünschte künstlerische und werbekräftige Wirkung des Briefbogenkopfes in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Welche Bedeutung den genormten Papierformaten in massgebenden kaufmännischen Kreisen beigemessen wird, geht aus dem

Rundschreiben eines einflussreichen deutschen Wirtschaftsverbandes

an seine Mitglieder hervor, in dem es u. a. heisst:

„Eine grosse Reihe von Reichs- und Staatsbehörden, wirtschaftlichen Verbänden, Industriekonzernen, Einzelfirmen usw. ist im Laufe der letzten Jahre dazu übergegangen, die vom Normenausschuss genormten Papierformate für Geschäftsbriefe, Zeichnungen, Zeitschriften und Drucksachen jeglicher Art einzuführen. Die Vorteile dieser Normung sind für den eigenen Betrieb u. a.: Leichtere Ordnung und bessere Uebersichtlichkeit in den Akten, Erleichterung des Schriftwechsels, Einheitlichkeit der Aufbewahrungsmittel, Vermeidung des Einreissens zu grosser und daher überstehender Briefe sowie des Uebersehens zu kleiner Schreiben.

Ueber die Vorteile im eigenen Betriebe hinaus wirkt sich die Formatnormung auch auf die Herstellung der Drucksachen in der Druckerei aus, wo an Satz- und Schliessmaterial sowie an Zeit und Arbeit bei der Lagerhaltung wesentlich gespart werden kann. Hinsichtlich der Kosten bemerken wir, dass 1000 Bogen genannten Schreibpapiers durchschnittlicher Güte im Dinformat A 4 etwa 0,7 kg weniger als Quart und 1 kg weniger als Kanzleipapier wiegen. Auch hierdurch wird also eine geldliche Ersparnis erzielt. Wir möchten Ihnen daher die Einführung der genannten Papierformate für den Geschäftsverkehr und Betrieb nach Aufbrauch der alten Bestände dringend empfehlen. Wir erlauben uns noch zu bemerken, dass auch wir zu den Dinformaten übergehen werden, sobald unsere Restbestände an nicht genormtem Papier aufgebraucht sind."

Noch einmal kurz zusammengefasst ergeben sich demnach allein für den Verbraucher folgende

Vorteile der Formatnormung:

Die Papierbeschaffung wird vereinfacht und wesentlich verbilligt.

Die Aufbewahrung von Schriftstücken und Drucksachen wird erleichtert und zweckmässiger.

Die Ordnungsmittel werden praktischer und besser ausgenutzt und, da Massenabfertigung mehr als bisher möglich, gleichfalls wesentlich verbilligt.

Der umsichtige, ordnungliebende Geschäftsmann, der, wie schon immer, so doch besonders heutzutage mit jedem Groschen rechnet und rechnen muss, wird also wissen, was er in Zukunft zu tun hat. „Din", die neue Papierformatordnung, ist nicht nur dazu berufen, eine Vereinfachung im Schriftwechsel aller Kulturländer, sondern auch eine nicht geringe Verbilligung herbeizuführen.

Der deutsche Angestellte in Polen.

Frau und Beruf.

Eine Erwiderung.

Von einem weiblichen Verbandsmitgliede erhielten wir den folgenden Beitrag, der als Erwiderung auf den Aufsatz „Der Wille zur Arbeit" gedacht ist. Da wir einen gesunden Meinungsaustausch zwischen den Verbandsmitgliedern für durchaus angebracht halten, bringen wir den Aufsatz gern, behalten uns aber vor, unsererseits zu der Streitfrage Stellung zu nehmen.

Der Aufsatz unseres Herrn Vorsitzenden hat allgemein, sowohl bei den männlichen wie bei den weiblichen Mitgliedern, einen grossen Sturm hervorgerufen. Man fragt sich, ob der Rückgang der Arbeitsfreudigkeit und Berufsbegeisterung nur auf seiten der Angestellten zu suchen ist, oder ob dieser nicht bei der ganzen Menschheit als ein Zeichen unserer Zeit Platz gegriffen hat? Ich will mich hier jedoch in keine Polemik einlassen und nicht zu dem ganzen Aufsatz, der durch seinen zweiten Teil mit dem Hinweis auf das in Aussicht genommene Winterprogramm des V. D. A. wieder versöhnend stimmt, Stellung nehmen.

Meine Kolleginnen werden es aber verstehen, wenn ich auf die gemachten Erörterungen über die weiblichen Angestellten hier noch einmal eingehe. Die in dem Aufsatz „Der Wille zur Arbeit" vertretenen Auffassungen bestehen in der Hauptsache bei unseren männlichen Konkurrenten, z. T. bei unseren Arbeitgebern und hinsichtlich der „Wartezeit" auch leider vielfach bei unseren Eltern. Aber die Anschauungen unserer im Erwerbsleben stehenden Mädchen sind gottlob anders! —

Die Emanzipation und das grosse Arbeitsfeld, das sich der Frau in den Kriegsjahren eröffnete, hat das weibliche Geschlecht in fast allen europäischen Ländern in das Erwerbsleben gestellt. Mit grösster Arbeitsfreudigkeit, Opfermut und Vaterlandsliebe hat die Frau daheim und draussen ihren „Mann" gestanden. Heute braucht man sie aber besonders im kaufmännischen Leben nicht mehr so sehr, denn es gibt ja so viele stellungslose Männer, und man möchte all die vielen Frauen, die den Konkurrenzkampf mit ihren männlichen Kollegen aufgenommen haben, am liebsten hinter den Ofen setzen. Der Hauptbeweggrund dazu ist die billigere Arbeitsleistung, trotz aller „materiellen Einstellung".

Der natürlichste und schönste Beruf für die Frau ist zwar, Gattin und Mutter zu werden; aber die Aussichten auf günstige Eheschliessungen sind seit dem Kriege zu gering, um sich auf eine „Wartezeit" einzustellen. Dessen sind wir Mädchen uns fast alle bewusst. Wir brauchen uns nur an die in Deutschland statistisch festgelegte Zahl von 2 Millionen Frauen zu erinnern, die von vornherein zur Ehelosigkeit verurteilt sind, da die Zahl der heiratsfähigen Mädchen die der Männer bei weitem übersteigt. Der Satz „Kein Mädchen tritt mit der Absicht in die Lehre, die begonnene Tätigkeit als Beruf ‚bis an Lebensende' auszuüben", trifft tatsächlich nur für einen geringen Teil der weiblichen Angestellten zu. Wenn ich nun sage, dass die geringen Eheaussichten schon Grund genug sind, um der Frau die Notwendigkeit einer aktiven Beteiligung im Berufs- und Erwerbsleben klar vor die Augen zu stellen, so behaupte ich nicht, dass diese Notwendigkeit immer als „Zwang" empfunden wird. Die ganze Menschheit steht, wenn man es so auffassen will, unter irgendeinem bestimmten Zwang, der im Leben des Menschen vielleicht schon mit der Schulzeit beginnt. Doch in keinem Verhältnis zu dem Berufszwang steht derjenige der sogenannten Versorgungsehe, die viele Mädchen, da sie ohne Berufs- und Erwerbsmöglichkeiten sind, eingehen müssen. Es ist den meisten Mädchen nach Verlassen der Schule, genau so wie den Jungen, eine Selbstverständlichkeit, an die Wahl eines Berufes zu denken, um sich auf eigene Füsse zu stellen und wirtschaftlich unabhängig zu machen. Der Unterschied besteht zumeist leider nur darin, dass die Eltern eine regelrechte Ausbildung in erster Linie und zumeist auch nur für den Knaben für notwendig erachten. Glücklicherweise hat sich dieser bedauerliche Zustand durch die mancherlei Aufklärungsarbeit in jüngster Zeit wesentlich gebessert, und es wird von den Eltern doch schon vielfach an eine ordnungsmässige Berufsausbildung ihrer Töchter gedacht. Aber allein von der Ausbildung hängt die spätere Tüchtigkeit der Frau nicht ab, sondern es kommt bei weitem mehr auf eine für das betreffende Mädchen geeignete Berufswahl an. Aber wie leichtfertig und kurzsichtig wird hier oftmals von seiten der Eltern gehandelt, die ihre Tochter ohne vorherige Beratung ins Er-

werbsleben hinausschicken. Aufgabe der Schule müsste es schon sein, die Schüler und Schülerinnen vor ihrem Abgang auf die Wichtigkeit der Berufswahl dringlichst hinzuweisen.

Das Berufsleben hat für die Frau in der Nachkriegszeit eine derartige Vielgestaltigkeit angenommen, dass es nicht unmöglich ist, die Frau dem Berufe zuzuführen, der ihren Fähigkeiten am ehesten entspricht. Auch im kaufmännischen Leben hat sich die Frau der ihr anvertrauten Arbeit gewachsen erwiesen, sei es als Stenotypistin, Sekretärin, Buchhalterin, Buchhändlerin und in ähnlichen Berufszweigen in untergeordneten, selbständigen und auch leitenden Stellungen. Sie hat sich in ihre Arbeit hineingefunden, lebt in und mit ihr. Selbst wenn sie anfangs nicht mit allzu grosser Arbeitsfreudigkeit in einen kaufmännischen Beruf gegangen ist und der Gedanke an einen Verdienst im Vordergrunde stand, wird sie zumeist im Laufe der Zeit ein Interesse an ihrer Arbeit gewinnen und damit die Liebe zu ihrem Beruf in ihr erwachen. Das Zugehörigkeitsgefühl für ihren Beruf wird sie gleichsam in ein seelisches Verhältnis zu ihrer Arbeit treten lassen. Die ideelle Seite des Berufs wird die materielle in den Hintergrund treten lassen, wenn auch an uns Frauen der materialistische Zeitgeist nicht spurlos vorübergeht. Wie tief sie oft mit ihrer Arbeit, die ihr zur Lebensbedingung geworden ist, sich verbunden fühlt, erkennt man meist erst dann, wenn sie mit Wehmut von ihrem Beruf und der ihr liebgewordenen Arbeitsstätte Abschied nimmt, um in die Ehe zu treten.

Aussichtslose Fälle wird es natürlich immer geben, ebenso wie bei unseren Kollegen. Aber diese Tatsache kann doch nicht dazu führen, die Tätigkeit der Frau im Berufsleben im allgemeinen als „abwegig" zu bezeichnen, die Frau für das Erwerbsleben ungeeignet erscheinen zu lassen und ihre Fähigkeiten nur auf die Führung eines Haushaltes beschränken zu wollen. Sie hat sich mit Energie, Fleiss und Arbeitsfreudigkeit im öffentlichen Leben durchgesetzt, trotz des vielfachen, wenn auch nicht immer offen gezeigten Widerstandes, dem sie immer wieder bei ihren Kollegen begegnet. Es sei offen zugegeben, dass der Durchschnitt unserer männlichen Berufskollegen im Verhältnis zu dem Durchschnitt unserer berufstätigen Mädchen zurzeit noch bessere Leistungen aufweist, die in der Hauptsache auf eine bessere Ausbildungszeit zurückzuführen sind. Andererseits muss zugegeben werden, dass ein Mädchen wegen der vielen Vorurteile, die gegen die berufliche Frau noch aus der Vorkriegszeit übernommen worden sind, erst m e h r leisten muss, ehe ihre Leistungen mit denen des Kollegen auf gleiche Stufe gestellt werden.

Gerade in einem Verbande, der sowohl männliche wie weibliche Angestellte zusammenschliesst, dürften wir Frauen wohl für uns und unsere Arbeit ein gewisses Verständnis erwarten. Dafür wollen wir in treuer Arbeitsgemeinschaft und nicht in bitterem Konkurrenzkampf zu unseren Kollegen stehen. Kollege und Kollegin sind schicksalsverbunden, darum helfe einer dem andern beruflich vorwärts mit aufrichtigem Kollegialitätsbewusstsein und gegenseitigem Verständnis. Wir werden damit nicht nur uns selbst nutzen, sondern auch unsere Arbeit fördern.

Rechtsfragen des Angestellten

Der Urlaub der geistigen Arbeiter.

II.

Im Anschluss an die Ausführungen in der Nr. 10 der Verbandszeitung (S. 116) bringen wir nachträglich einige Ergänzungen:

Der jedem Angestellten zustehende gesetzliche Urlaub gilt immer für das laufende Kalenderjahr. Wer also z. B. im Laufe des Jahres 1930 entsprechend der in dem Unternehmen verbrachten Zeit einen zweiwöchigen oder einmonatigen Urlaub hat, muss den Urlaub auch im Jahre 1930 ausnutzen oder jedenfalls vor Ablauf des Jahres antreten. Im folgenden Jahre hat er weder Anspruch auf den Urlaub des Vorjahres, noch eine Entschädigung dafür, es sei denn, dass er hierüber mit dem Arbeitgeber vor Ablauf des Jahres anderweitige Abmachungen getroffen hat.

Die Zeit, die ein Angestellter infolge von Krankheit, Unglücksfällen oder einem wichtigen Grunde im Betriebe nicht gearbeitet hat, darf selbstverständlich nicht von dem gesetzlichen Urlaub in Abzug gebracht werden. Auch kann der Arbeitgeber Tage, die der Angestellte ohne Entschuldigung gefehlt hat, nicht ohne weiteres auf den Urlaub anrechnen, sondern darf dies nur mit Einwilligung des Angestellten tun. Hat der Arbeitgeber den Angestellten wegen des unentschuldigten Fehlens fristlos entlassen, so entfällt, wie schon in der vorigen Nummer erwähnt, das Recht auf den Urlaub.

In Betrieben, die mehrere Angestellte beschäftigen, muss jedes Jahr eine Urlaubsliste aufgestellt werden, in der die Reihenfolge des Urlaubsantritts festgelegt ist. Aenderungen in der Reihenfolge sind zulässig, wenn der Angestellte **vor Antritt** des Urlaubs erkrankt und eine Bescheinigung des Arztes hierüber beibringt. In anderen Fällen kann eine Verschiebung des Urlaubstermins nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vorgenommen werden. Eine Krankheit, die den Angestellten während des Urlaubs befällt, berechtigt ihn nicht, Ersatz für den Urlaub zu fordern.

Geht ein Unternehmen in andere Hände über, so werden dadurch die Rechte, die die Angestellten des Betriebes auf den Urlaub erworben haben, nicht berührt. Die Vergütung für den Urlaub ist, wie es ja bei der Gehaltszahlung allgemein üblich ist, nachträglich auszuzahlen. Selbstverständlich kann durch eine private Abmachung hierüber anders vereinbart werden.

Mitteilungen des Verbandes Deutscher Angestellter in Polen

Schriftführer: H. Schwarzkopf i. Fa. „Kosmos", Poznań, Zwierzyniecka 6, Tel. 6832.

Dampferausflug. Der bereits in der vorigen Ausgabe angekündigte Dampferausflug findet am Fronleichnamstage, dem 19. Juni, statt. Abfahrt 8,30 Uhr früh von der Haltestelle Czartoryja Nr. 7 (erste Querstrasse rechts hinter der Wallischeibrücke). Die Fahrt geht nach Puszczykówko, wo sich eine kleine Wanderung anschliessen soll. Rückkunft in Posen gegen 8 Uhr abends. Der Fahrpreis beträgt 3 zł je Person, Gäste sind willkommen. Da der Dampfer nur eine beschränkte Anzahl Passagiere mitnehmen kann, wird die Teilnahme nur dann zugesichert, wenn die Anmeldungen bei unserem Schriftführer möglichst sofort, spätestens bis zum 15. Juni vorgenommen werden.

Vortragsabend über Radio- und elektrische Haushaltungsapparate. Am 21. Mai führten Ingenieure der Firma Siemens in unserem Heim verschiedene Radioapparate, Lautsprecher und elektrische Haushaltungsapparate vor, die von den zahlreich erschienenen Mitgliedern eingehend studiert wurden. Den Verkauf hat neben anderen Posener Firmen die Landw. Zentralgenossenschaft inne, die unseren Mitgliedern Ratenzahlung mit 5 Prozent oder bei Barzahlung 10 Prozent Rabatt gewährt. Wir empfehlen unseren Mitgliedern, bei Bedarf von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen.

Ferienaufenthalt. 4–5 Feriengäste können noch Aufnahme in dem schön gelegenen Schulhause in Gościejewko bei Ryczywół, Kreis Oborniki Aufnahme finden. Die Vergütung für Wohnung und Verpflegung beträgt 5–6 zł täglich. Gościejewko liegt 5 km von Ryczywół und 10–15 Minuten vom Walde entfernt. Nähere Auskunft erteilt Frl. Auguste Rockos, Gościejewko oder Frl. Pinno, Posen, Masztalarska 6.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Bäckereigrundstück mit Patentofen, in südlicher Kreis- und Garnisonstadt (10 000 Einwohner) sofort zu verkaufen. Preis 35 000 zł, Anzahlung nach Vereinbarung. Gute Existenz. G. 80.

Es sind **Vertretungen** zu vergeben für:

Drehbänke	V. 94
Spezialartikel der Gerbstoffbranche	V. 95
Papierverarbeitungsmaschinen	V. 97
Rohkaffee	V. 98
Pergamin- und Zellulosepapiere	V. 99
Schuhwaren	V. 100
Kellereimaschinen	V. 101
Exportbier	V. 102
Werkzeuge	V. 103
Lastkraftwagen	V. 104
Sandstein, Marmor, Granit usw.	V. 105
Dieselmotoren	V. 106
Schlösser und Baubeschläge	V. 107
Elektrische Zeit-Kontrollapparate	V. 108
Fleisch- und Wurstkonserven	V. 109
Motorräder	V. 110

Zu verkaufen gebrauchte, einfache **Drehbank** für Handbetrieb. W. 19

Ordentlicher Kaufmann sucht tätige **Beteiligung** mit 15 000 zł an solidem Geschäft. G. 17

Kleine **Kundenmühle** zu pachten gesucht. G. 79

Zu verkaufen **Geschäftsgrundstück,** 2 Läden, 5 Wohnungen, in Kleinstadt an der Warthe. G. 9

Mietshaus zu verkaufen. Stadt in der Nähe Posens. Günstige Kapitalsanlage. G. 11

Grundstück in grösserem Flecken mit gutgehender **Tischlerei und Wagenbauwerkstatt** zu verkaufen. G. 14

Für Anzeigen in dieser Rubrik wird eine Gebühr von 6 zł, von Mitgliedern des Verbandes für Handel und Gewerbe 3 zł erhoben. Sämtliche Zuschriften und Anfragen sind unter Angabe der Chiffrenummer sowie mit beigelegtem Rückporto an den **Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8,** zu richten.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Jugend und Berufswahl.

II.

Die Handwerksberufe.

L. Die Beantwortung der Frage: „Ist die Wahl dieses oder jenes Handwerksberufes anzuraten oder nicht?" ist in den meisten Fallen nicht leicht. Die Existenz und Beschaftigungsverhaltnisse im Handwerk haben sich gerade in den letzten Jahren sehr gewandelt, und auch in Deutschland beginnt man jetzt erst mit der Sammlung statistischen Materials über die Existenzbedingungen der einzelnen Handwerkszweige. Die Sammlungen sind aber für uns nur in beschranktem Masse brauchbar, denn in Polen liegen die Verhaltnisse in vielen Erwerbszweigen doch wesentlich anders als in Deutschland.

Allgemeine Urteile über die Aussichten des Handwerks zu fallen ist daher so gut wie unmoglich. Man kann feststellen, daß einzelne Zweige durch das Vordringen der Technik und der maschinellen Erzeugung einen Rückgang erfahren haben. Dazu gehören Buchbinder, Drechsler, Schuhmacher, Seiler, Töpfer. Ob diese Handwerkszweige aber, wie man sich ausdrückt, „auf dem Aussterbeetat stehen", laßt sich noch nicht absehen. Es darf vor allem nicht außer Acht gelassen werden, daß auch die Fabrik auf ordentlich angebildete Handwerker nicht verzichten kann. In den weitaus meisten Fabriken werden, zumindest als Werkführer und zur Ausführung der feineren Arbeiten, Handwerksmeister beschaftigt. Darum erscheinen die Aussichten auch der scheinbar durch die Technik zurückgedrangten Handwerkszweige nicht so trübe, daß sie schon als tot gelten können

[illegible] Handwerkszweige haben sogar in neuerer Zeit [illegible] Aufschwung erlebt. Dazu gehören in erster Linie die technischen Handwerke, dann aber auch der Friseurberuf, der Konditorberuf etc.

Handwerk	Gegenw. Existenzbedingungen	Grad der Überfüllung	Zukunftsaussichten	Aussichten in Polen
Backer	2,8	3,4	0	0
Böttcher	3,8	3,0	—	—
Buchbinder	4,2	3,6	—	—
Bürstenmacher	4,2	3,3	—	—
Dachdecker	3,4	2,9	[illegible]	[illegible]
Drechsler	3,7	4,0	—	—
Fleischer	2,5	2,8	[illegible]	—
[illegible]	1,9	3,6	[illegible]	+
Gerber	3,7	2,3	—	—
Glaser	2,2	1,8	+	—
Goldschmied	3,1	2,6	[illegible]	[illegible]
[illegible]	2,4	3,7	[illegible]	+
Klempner	2,2	3,0	—	+
Konditor	3,1	4,0	+	0
Kürschner	3,0	2,8	+	+
Lackierer	3,7	3,5	—	[illegible]
Maler	3,3	3,9	+	—
Maurer	3,9	4,4	—	—
Sattler	3,8	3,5	—	+
Schlosser	2,7	3,8	+	+
Schmied	3,5	2,8	—	+
Schneider	2,9	4,2	+	+
Schuhmacher	4,3	4,1	—	—
Stellmacher	4,1	3,6	—	+
Seiler	4,6	3,8	—	—
Tapezierer	3,6	3,8	0	—
Tischler	3,2	4,1	0	0
Töpfer	4,5	4,2	—	—
Uhrmacher	3,1	2,6	0	+
Wagenbauer	4,1	3,8	—	+

Um angesichts dieser Unsicherheit der Ansichten doch hinsichtlich der einzelnen Berufe etwas Bestimmteres sagen zu können, haben wir die obenstehende Tabelle zusammengestellt. Die Existenzbedingungen der einzelnen Zweige (Spalte 2) sind hier in Zahlen ausgedrückt, und zwar derart, daß als günstigster Grad die Zahl 1, als ungunstigster die Zahl 5 angenommen wird Errechnet sind die Zahlen unter Berücksichtigung des Durchschnittseinkommens der selbstandigen Handwerker des betr. Zweiges. — Spalte 3 gibt den Grad der Überfüllung an und betrifft die nicht selbstandigen Handwerker (Gesellen). Diese Aufstellung geht von der Feststellung aus, daß alle Zweige uberfüllt sind, und nimmt als Normalzustand (keine Überfüllung) die Zahl 1 an. Fur beide Spalten gilt also: je höher die Zahl, desto ungünstiger die Verhaltnisse. Spalte 4 gibt an, wie die Zukunftsaussichten des betr. Handwerkszweiges zu bewerten sind. 0 bedeutet, daß keine wesentliche Änderung zu erwarten ist, + bedeutet vermutliche Besserung, — [illegible] Verschlechterung. Die Angaben in den Spalten 2, 3 u. 4 sind in Deutschland errechnet worden und beziehen sich auf die dortigen Verhaltnisse. Um auch für Polen wenigstens etwas sagen zu können, haben wir unter Berücksichtigung der bei uns vorliegenden Bedingungen die Spalte 5 zusammengestellt, deren Zeichen dieselbe Bedeutung haben wie die in Spalte 4.

Am schlechtesten stellen sich nach dieser Tabelle die Existenzbedingungen der Buchbinder, Bürstenmacher, Seiler, Schuhmacher und Töpfer dar, am besten die der Friseure, Fleischer Graveure, Klempner und Schlosser. Die Überfüllung ist am starksten bei den Maurern, Schneidern, Tischlern und Schuhmachern, am schwachsten (relativ) bei den Glasern, Goldschmieden und Uhrmachern.

Diese Übersicht sollte nur ein allgemeine Bild davon geben, wie man die Aussichten der einzelnen Handwerkszweige beurteilt Anschlaggebend fur das gute Weiterkommen der Einzelnen sind aber diese Zahlen nicht; hierfür maßgebend sind allein die Leistungen, die persönliche Tüchtigkeit. Darum muß in jedem Handwerkszweig auf eine ordentliche und grundliche Ausbildung der größte Wert gelegt werden. Wichtig und außerordentlich fördernd ist auch der Besuch einer Fachschule. Leider ist ja in Polen das handwerkliche Fachschulwesen noch sehr rückstandig, und der Besuch einer reichsdeutschen Schule wird nicht einem jeden möglich sein. Im Folgenden geben wir ein Verzeichnis der in Polen vorhandenen staatlichen Handwerkerschulen.

A Niedere staatliche Handwerksschulen.

Zweck dieser Schulen ist die Ausbildung tüchtiger Handwerksgesellen. Verlangt wird in den meisten Schulen eine mindestens fünfklassige Volksschulbildung. Aufnahmealter 14—16 Jahre; handwerkliche Ausbildung wird nicht vorausgesetzt.

Ort	Handwerkszweig	Schulzeit Jahre
Bialystok	Schlosser, Tischler	3
Bromberg	Schlosser, Tischler	3
Chełmno	[illegible]	3
Drohowyż	Schmiede, Schlosser, Tischler, Schneider, Schuhmacher	3
Grodno	Maurer	2
Grybów	Schmied, Stellmacher	3
Grzymałów	Schmied, Stellmacher	3
Hajnówka	Tischler, Stellmacher	4
[illegible]	Tischler	3
Kolomyja	Schuhmacher	3
Lemberg	Korbmacher	3
dto.	Kunstschlosser	4
Luck	Maurer	2
[illegible]	Tischler, Schlosser	3
Stanislau	Möbeltischler, Holzschnitzer	[illegible]
dto.	Sattler	1
Warschau	Schlosser, Tischler	3
[illegible]	Maurer	2
Zakopane	Holzschnitzer	3

B. Meisterschulen.

In diesen Schulen werden Handwerker, die ihr Fach schon beherrschen, zu Meistern ausgebildet. Verlangt wird neben dem Abgangszeugnis einer siebenklassigen Volksschule eine vollständige handwerkliche Lehrzeit mit bestandener Gesellenprüfung.

Ort	Handwerkszweig	Schul- Jahre
Bromberg	Graphiker	2
"	Zeichnen f. Holz- und Metallbearbeitung	½
Bielitz	Kunsttischler	2
Graudenz	Metallhandwerker	1—2
Jarosław	Baubandwerk	4
Krakau	Keramik	2
Lissa	Bauhandwerk	1½
Posen	Bauhandwerk	2
Posen	Kunstgewerbe	5
Warschau	Gerber u. Kürschner	4

Die technischen Fachschulen, deren Besuch sich für bestimmte Handwerkszweige auch empfiehlt, werden wir im Rahmen des folgenden Aufsatzes besprechen, in diesem wollen wir uns mit den freien gewerblichen und technischen Berufen befassen.

Feuerschutz in gewerblichen Betrieben. (Schluß)

Schwerer siedende brennbare Flussigkeiten werden nicht nur auf Schiffen, sondern auch in gewerblichen Betrieben als Brennstoff für die Kessel- und Ofenfeuerung benutzt. Damit entstehen neue Feuersgefahren. Bei solchen Ölfeuerungen soll die an der Brennstelle vorhandene Vorratsmenge moglichst eingeschrankt werden. Sichere Abschlußhahne sind in den Rohrleitungen vorzusehen, auch sind bei Preßluftverwendung moglichst die Öl- und Lufthahne zwangsläufig zu verbinden. Öl kann unter Umstanden durch Erwarmung zu Explosionen Anlaß geben; es ist daher warmesicher zu lagern, darf aber anderseits nicht so kühl werden, daß die Fließbarkeit sich verringert und zu Störungen Anlaß gibt. Da mit Undichtigkeiten stets gerechnet werden muß, so ist Vorsorge zum Auffangen des Tropfols zu treffen, damit es nicht in Brand gerat. Wo als Brennstoff Naphthalin dient, das erst unmittelbar am Ofen aus dem festen in den flüssigen Zustand uberführt wird, ist besondere Vorsicht nötig, da der Flammpunkt nur wenig höher als der Schmelzpunkt liegt.

Eine erhebliche Gefahrenquelle bildet der elektrische Strom. Seine Warmewirkung verursacht Brande, wenn sie unbeabsichtigt und an ungeeigneter Stelle auftritt, als sogenannter Kurzschluß. Die Hitze des auftretenden Flammenbogens entzündet unter Umständen auch schwerer brennbare Stoffe. Um solche Schäden zu verhüten, werden an ungefährlichen Stellen in den Leitungen die Sicherungen angebracht. Schwerwiegender sind Kurzschlusse mit Flammenbildung in Ölschaltern, Öltransformatoren und ähnlichen Einrichtungen, da sie zu Explosionen Anlaß geben, wobei das brennende Öl umhergeschleudert und das Feuer weiterverbreitet wird.

Alle Schaltvorrichtungen sind geschlossen, unter Umständen dampfdicht zu halten, aus den Arbeitsräumen hinauszulegen, Lampen mit geschlossener Überhangglocke zu versehen oder hinter besonderen dichten, nicht zu öffnenden Fenstern anzubringen. Motoren sind einzukapseln. Die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker enthalten genaue Anweisungen für die Einrichtung und den Betrieb aller elektrischen Anlagen.

Neben den Bränden durch von außen zugeführten elektrischen Strom hat man in neuerer Zeit den durch elektrische Eigenerregung herbeigeführten Erscheinungen Aufmerksamkeit widmen müssen. Ausfließendes Benzin z. B. wird durch die Innenreibung mit statischer Elektrizität geladen. Je nach der Menge und der Strömungsgeschwindigkeit hat man Spannungsunterschiede bis zu 2 000 Volt beobachtet, die sich in heißen und so großen Funken entladen können, daß Benzin oder seine Dämpfe entzündet werden. Auch in den Papierfabriken hat man am Ende der Trockenpartie starke elektrische Spannungen beobachtet, die dabei zwar mehr zu Unfällen, unter besonderen Umständen aber auch zu Bränden Anlaß geben können. Ähnliche Erscheinungen sollen auch bei Transmissionsriemen in trockenen Räumen auftreten. In allen Fällen ist Erdung, also leitende Verbindung des Ausflußmundstücks für das Benzin, der Oberfläche der Papierbahn usw. mit dem Maschinenfundament oder anderen sicher ableitenden Stellen die beste Abhilfe. Die Abfüllschläuche an den Zapfstellen für Kraftwagen werden mit einem Spiraldraht umwunden. Neuerdings will man beobachtet haben, daß auch trockene Benzindämpfe beim umherwirbeln in warmer Luft elektrische Eigenerregung aufweisen können. Doch sind genauere Untersuchungen daruber noch nicht bekannt geworden.

Da die Ursachen für Brände durch solche elektrischen Vorgänge oder auch für die oben beschriebenen Staubexplosionen oft in ihrem wahren Charakter nicht erkannt wurden, sprach man haufig fälschlicherweise von Selbstentzündung. Selbstentzündung tritt aber meist infolge (langsamerer) chemischer Vorgänge ein. Ölgetrankte Putzwolle erhitzt sich oft so, daß sie zu schwelen, auch zu brennen beginnt. Das von den Fasern aufgesaugte Öl hat eine große Oberfläche, die eine mit Wärme verbundene Oxydation begünstigt. Auch die Selbstentzündung feiner öliger Metallspäne ist beobachtet worden, und in Textilbetrieben treten ähnliche Vorgänge auf, wenn die Fasern im Verlaufe des Bearbeitungsvorgangs mit Öl in Berührung kommen. Feuersichere Aufbewahrung der Putzwolle oder sonstiger Abfälle in Blechkästen, am besten mit dichtschließendem Deckel, ist erforderlich. Bekannt ist auch, daß in hohen Haufen aufgeschuttete Kohle zur Selbstentzündung neigt; sie fängt zu schwelen an. Man darf deshalb die Schutthöhe nicht über bestimmte Grenzwerte je nach der Sorte und der Lagerdauer steigern, und bis tief in die Kohlestapel steckt man Eisenrohre, die zur laufenden Beobachtung der Innentemperatur dienen. Auch Lagerung unter Wasser, die aber nicht für alle Zwecke verwendbar ist, ist versucht worden. Die Selbstentzündung von Heu — das außer als Futtermittel auch zu Packzwecken benutzt wird — scheint auf der Lebenstätigkeit von Bakterien zu beruhen.

Andere feuergefährliche selbstentzundliche Stoffe kommen zum Glück nur vereinzelt in besonderen Betrieben vor, wie z. B. weißer Phosphor, der an der Luft brennt und daher unter Wasser, oder metallisches Natrium, das bei Berührung mit Wasser Flammen erzeugt und unter Petroleum aufbewahrt werden muß. Ähnlich sollen die Spane einiger im neuzeitlichen Maschinen-, besonders Automobil- und Flugmotorenbau in steigendem Maße verwendeten Leichtmetalle Wasser zersetzen und beim Naßwerden explosionsartige Wirkungen hervorrufen können. Doch scheinen diese Verhaltnisse noch nicht ganz geklart.

Über die Feuergefahrlichkeit und leichte Entzündbarkeit der brennbaren Gase erübrigen sich Ausführungen, da diese Gefahren weitgehend bekannt sind. Besonderes Augenmerk ist aber auf die sichere Aufbewahrung von Kalziumkarbid zu richten, da dieses schon beim stehen in offenem Behalter durch Aufnahme von Feuchtigkeit aus der Luft oder durch zufalliges Hineintropfen von Wasser Azetylen entwickeln kann, das zu Explosionen und zu Branden Anlaß gibt. Auf die eingehenden Azetylenvorschriften sei verwiesen.

Die Feuersgefahr durch mechanische Erwarmung, z. B. Heißlaufen von Maschinenlagern, ist durch sorgfaltige Wartung vorzubeugen, wie überhaupt Ordnung und Sauberkeit im Betriebe auch die Arbeiter zur Achtsamkeit anhalt.

Der Unternehmer, der seinen Betrieb in vorbeugender Weise gegen Feuer schützen will, muß schon bei der Planung und baulichen Errichtung darauf achten. Er muß weiter die geeigneten Maßnahmen für die Durchführung der Betriebsvorgange treffen, und er muß endlich sein Augenmerk auf die Unterweisung der Arbeiter zum gefahrlosen Verhalten sowie auf ihre persönliche Sicherheit, insbesondere ihr Entweichen aus den Arbeitsraumen im Falle der Gefahr, richten.

Für die bauliche Errichtung von gewerblichen Betrieben enthalten die Baupolizeiverordnungen meist eine ganze Reihe von Vorschriften, die die Baupolizeibehörde ohne weiteres als Forderungen bei der Einreichung der Bauunterlagen stellt. Daruber hinaus gibt es Vorschriften, die der Gewerbeaufsichtsbeamte auf Grund des besonderen Arbeitsschutzes durchführen muß. Haufig lassen diese bei der Planung des Baues einen gewissen Spielraum, der abhangig ist von der Menge der zu verarbeitenden Stoffe, der Art der Bearbeitung, der Zahl der Arbeiter, der besonderen Rücksicht auf Frauen und jugendliche Arbeiter, der Nähe der Nachbarschaft und ahnliches. Diese beiden Behörden werden also in weitestem Maße zu Rate gezogen werden, neben der Feuerpolizei in größeren Orten.

Wo es möglich ist, werden feuergefährliche Betriebe in eingeschossigen Gebäuden zu ebener Erde untergebracht. Die Zwischenräume sind so groß zu wählen, daß die Übertragung eines Feuers von einem Gebäude auf das benachbarte ausgeschlossen erscheint. In besonders gefährlichen Betrieben werden den Fenstern des einen Gebäudes Brandmauern des anderen gegenüber gelegt. Die Außenmauern werden bisweilen so hoch gezogen, daß Flammen unbedingt nach oben schlagen müssen. In mehrgeschossigen Gebäuden wird man, um das Entweichen der Arbeiter zu erleichtern, feuergefährliche Betriebe in das Erdgeschoß verlegen, wenn die darüberliegenden Geschosse nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen; andere Arten von Betrieben, z. B. für Zellhorn-, insbesondere Filmbearbeitung, müssen in das oberste Geschoß verlegt werden, da bei einem Brande die aus den Fenstern schlagenden Stichflammen alles darüber Befindliche schlimmster Gefahr aussetzen. Nur kurz soll auf die Unterteilung zu großer Räume in einzelne, durch Brandmauern geteilte Gefahrenabschnitte verwiesen werden.

Die Wichtigkeit der Baustoffe für die Verhütung von Feuer kann nur angedeutet werden. Ihr sehr unterschiedliches Verhalten im Falle eines Brandes ist wohl zu beachten. Daß Naturstein, z. B. Granit im Feuer wie Glas springen kann (Treppenstufen!), wird leider oft nicht beachtet, ebenso daß Eisensäulen oder -träger einer schützenden Umhüllung bedürfen. Andererseits scheint Eisenbeton eine große Widerstandsfähigkeit zu besitzen, besonders wenn in den Decken und Fußböden Ausdehnungsfugen in richtiger Weise vorgesehen sind. Auch die neuerdings üblichen Gipswände und Gipsdielen sollen sich bewähren. Holz ist ein schlechter Wärmeleiter, schützt also gegen strahlende Wärme. Wenn es selbst Feuer gefangen hat, so entsteht eine Kohlekruste, die die Verbrennung verlangsamt. Durch Anstriche, Imprägnierung und Ummantelung, kann es in bedeutendem Maße an Widerstand gewinnen.

Wenn man der seitlichen Verbreitung eines Brandes durch Brandmauern Widerstand entgegensetzt, so ist es auch erforderlich, das gleiche in senkrechter Richtung zu tun. Die Decken und die Fußböden feuergefährlicher Betriebe müssen mindestens in gleichem Maße sicher hergestellt werden.

Besonders wichtig sind die Ausgänge. Alle Arbeitsräume, die durch Feuer oder Rauch gefährdet werden können, müssen mindestens zwei Ausgänge haben, die an entgegengesetzten Seiten liegen. Sie müssen auf verschiedenen Wegen ins Freie führen, nicht etwa mit demselben Treppenhaus verbunden sein. Die Ausgänge müssen für die Arbeiterzahl breit genug sein, ebenso die Zugänge zu ihnen. Die Türen der Ausgänge müssen nach außen aufschlagen und stets unverschlossen sein. Muß eine Tür zwecks Erleichterung der Betriebsüberwachung verschlossen bleiben, so ist es besser, statt den Schlüssel in einem plombierten Kästchen mit Glasscheibe aufzuhängen (es ist vorgekommen, daß ein falscher Schlüssel dort gehangen hat!), eine Sperrvorrichtung mit einem Hebelarm vorzusehen, der plombiert wird und nur im Notfall geöffnet werden darf. Erfahrungen haben gezeigt, daß das Öffnen solcher Türen nicht durch Hebelbewegung von oben nach unten, was natürlich wäre, zweckmäßig ist. Durch häufige Vorkommnisse im Betriebe — Umfallen, Anstoßen und ähnliches — wird die Plombe abgerissen, so daß der Betriebsinhaber dann dazu neigt, die Nottür fest zu verschließen. Die Sperrung muß durch Hebeldruck von unten nach oben zu öffnen sein.

Die Türen selbst müssen feuerbeständig oder feuerhemmend hergestellt werden. Dazu gehört nicht nur Widerstand gegen Feuersglut für längere Zeit (etwa 1000° für mindestens ½ Stunde bei feuerbeständiger Bauweise), sondern auch dichtes Schließen in den Falzen, daß Rauch nicht durchdringen kann. Allseitige Falze aus Eisen oder Stein von genügender Breite sind dazu erforderlich. Als feuerhemmend sind Türen aus Hartholz oder mindestens 1½ cm starken verspundeten Brettern mit allseitig aufgeschraubter Bekleidung von mindetsens ½ mm starkem Eisenblech.

Die Treppen müssen in besonderen Treppenhäusern liegen, die nicht nur ausreichend bemessen, hell erleuchtet, sondern auch vor Verqualmung geschützt sind. Eine Entlüftung am höchsten Punkt, die vom Erdgeschoß aus durch Drahtzug geöffnet werden kann, ist vorzusehen, damit der Rauch abziehen kann. Auf die sicherste Ausführung, bei der das völlig abgeschlossene Treppenhaus nur durch offene Galerien an den Außenwänden mit den Arbeitsräumen in Verbindung steht, sei hingewiesen. Die Treppe selbst ist möglichst widerstandsfähig auszuführen.

Als Notausgang können Nottreppen aus Eisen, die auf benachbarte Dächer oder sonst leicht erreichbare Stellen führen, oder eiserne Notleitern an der Hauswand in Frage kommen. Leitern sind aber besonders bei weiblicher Belegschaft bedenklich, da in der Aufregung des Brandes infolge Schwindligwerden Abstürze vorgekommen sind.

Liegen in mehreren Geschossen übereinander feuergefährliche Betriebe, so sind die Ausgänge, Treppen und Notleitern so anzubringen, daß sie sich gegenseitig nicht behindern.

Auf die Wichtigkeit, die Durchbrechungen der Fußböden oder Decken durch Fahrstühle, Aufzüge oder ähnliche feuersicher zu umkleiden, kann nur hingewiesen werden. Häufig ist dadurch, z. B. durch die Becherwerke in Mühlen, ein Brand in kürzester Zeit durch alle Stockwerke verbreitet worden.

Die Fenster der Arbeitsräume können bei richtiger Ausführung in Brandfällen wesentlich zur Rettung der Arbeiter beitragen. Die unteren Scheiben müssen genügend groß sein, um ein Durchschlüpfen zu ermöglichen, auch Zusammenfassung mehrerer Scheiben zu einem Flügel, der sich öffnen läßt, ist zweckmäßig. In besonders feuergefährlichen Betrieben wird bisweilen vorgeschrieben, daß die Sprossen der Fenster nicht aus Eisen, sondern aus Holz bestehen müssen, damit sie sich leicht herausschlagen lassen. Daß als Verglasung nicht Drahtglas gewählt werden darf, ist zu beachten.

In Arbeitsräumen, in denen brennbare Stoffe verarbeitet werden, sollen niemals offene Feuerstätten — Heizöfen, Leimöfen, Wärme-, Trockenschränke oder dergleichen — sich befinden. Sind sie nicht zu vermeiden, so muß die Heizöffnung mit einem hohen Eisenrand, der Fußboden in genügender Entfernung mit Eisenblech beschlagen werden, damit herausfallende Funken und glühende Asche nicht zünden können. Am vorteilhaftesten, meist auch am wirtschaftlichsten ist eine Sammelheizung. Die Rauchrohre von Öfen sind so zu umkleiden, daß sich Staub nicht ablagern und entzünden kann. Für ihren Abstand von brennbaren Gebäudeteilen enthalten die Bauordnungen Maßzahlen. Bei Anlagen, in denen Fette oder ähnliche Stoffe erwärmt werden, empfiehlt es sich, die Feuerung der Öfen aus dem Arbeitsraum hinaus auf den Flur zu verlegen. Wo der Inhalt überkochen kann, sind gemauerte Gruben anzulegen, die ihn aufnehmen. Zum Schutz gegen Entzündung des brennbaren Inhalts von Kesseln durch Überhitzung dienen Deckel, die von außen durch einen Drahtzug heruntergelassen werden und die Flammen ersticken.

Was für Ofenheizungen gesagt ist, gilt auch für Gasfeuerungen: Isolation gegen den Fußboden, bei kleineren Gaskochern, Gaslötkolben und dergleichen feuersichere Unterlagen, um das Anbrennen der Werktische zu verhüten. Wo Gasfeuerungen häufig angezündet und gelöscht werden, empfiehlt sich eine Zündflamme, die die Entstehung eines explosiven Gasluftgemisches verhindert.

Von den vielen sonstigen Gefahrenquellen, die zu Bränden führen können, sei hier nur noch auf die verdichteten oder verflüssigten Gase, die beim autogenen Schweißen oder Schneiden verwendet werden, hingewiesen. Auch auf die Entstehung von Bränden durch Verschütten von Säure kann nicht weiter eingegangen werden. Die Feuersgefahr durch Kraftwagen, ihre Einstellhallen und unrichtige Handhabung des Kraftstoffes ist allmählich allgemein bekannt geworden. Daß elektrische Kraftwagen, die stets Funken erzeugen, nicht mit anderen Wagen zusammengestellt werden dürfen, leuchtet nach den vorhergehenden Ausführungen ein.

Zu den Vorbeugungsmaßnahmen, die allgemeine Bedeutung in Betrieben haben, in denen brennbare Stoffe be- oder verarbeitet werden, gehört natürlich auch, daß die Arbeiter nicht rauchen, auch Streichhölzer nicht mitbringen dürfen. Bisweilen hat man das Umkleiden in den Arbeitsräumen verboten, weil in den Taschen der Straßenkleidung doch Streichhölzer sein könnten, und besondere Umkleideräume abseits der Gefahrenzone geschaffen.

Die Beteiligung der Arbeiter am Feuerschutz ist überhaupt eine wichtige Aufgabe. Es muß ihnen nicht nur bei Aufnahme der Beschäftigung, sondern besser wiederkehrend mitgeteilt werden, welche Feuersgefahren bestehen und wie sie zu verhüten sind.

Verbrennungen sind nicht die einzige Folge eines Feuers. Die Erstickung durch Rauchschwaden, durch Gase, die wie Kohlenoxyd weder gesehen noch geschmeckt werden, das Auftreten nitroser Gase mit den schweren Lungenschädigungen, von Blausaure bei Zellhornbranden und andere können die unliebsamen Folgen der Brände sein. Kennen die Arbeiter die Gefahren, werden sie sie zu bannen versuchen. Daneben sind sie über die Benutzung der Ausgange, Notleitern usw zu unterrichten. In vielen Betrieben hat sich ein wiederkehrend ausgeführter Feueralarm, Feuerdrill bewahrt, der viel besser als Worte oder Plakate jedem einzelnen beibringt, was er bei Gefahr zu tun hat, und der in seiner Ausführung doch nur Sekunden, höchstens Minuten beansprucht. Zuverlassige, ruhige Leute sind in der Handhabung der Feuerlöscher, Eimer, Kleinapparate u. a. zu unterweisen, bisweilen wird auf die erste Bedienung eines solchen Apparates eine Pramie gesetzt.

Auf die Feuerlöscheinrichtungen, Sprinkleranlagen und andere, wird in einem besonderen Aufsatz eingegangen, ebenso auf die Ausbildung von Löschmannschaften. Daß die Zugange zu den Notausgangen nicht durch abgestellte Gegenstande aller Art versperrt, die Aufschriften an Türen, Notleitern usw. stets lesbar erhalten bleiben, laßt sich durch Aufklarungen der Arbeiter erreichen. Zum Feuerdrill gehört auch ein gelegentliches Ausprobieren der Loschdecken, die zum Ersticken in Brand geratener Kleider dienen. In Betrieben, in denen wegen der Gefahr das Entweichen der Arbeiter moglichst schnell, in Sekunden vor sich gehen muß, werden die abgelegten Straßenkleider vom Unternehmer gegen Feuer versichert, damit niemand, aus Sorge, seine Habe zu retten, sich in den gefahrdeten Raumen zu verzögern braucht.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul Skośna 8 Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.



ARBEITSMARKT



Stellenangebote.

Lehrling
für Kolonial- und Eisenkurzwarenhandlung von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8.

Mechanikerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8 (2

Lehrmadchen
für Backerei von sofort ges. (4

Gesucht für größere Kreisstadt
Dame
mit guten Umgangsformen welche die deutsche u. polnische Sprache, Stenogr. und Schreibmaschine beherrscht. (5

Stellengesuche.

Elektrotechniker
sucht von sofort Stellung. (515

Burogehilfe
oder Bote sucht von sofort Stellung (517

Wachter oder Portier
sucht von sofort Stellung (576

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung (585

Backergeselle
sucht von sofort Stellung (586

Junger Uhrmachergehilfe
welcher auch firm in Elektro-Schwachstrom-Anlagen ist, sucht von sofort Stellung. (587

Portier-Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (588

Tischler
sucht von sofort Stellung. (589

Gartnergehilfe
sucht von sofort Stellung. (591

Schlosser und Elektrotechniker
sucht von sofort Stellung. (593

Eisenkaufmann
sucht von sofort Stellung. (594

Backergeselle
sucht von sofort Stellung. (595

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung (596

Lagerverwalter
oder Expedient im Eisenwarengeschäft oder Baumaterialien, sucht von sofort Stellung (597

Ziegelbrenner
sucht von sofort Stellung (598

Ofensetzergeselle
sucht von sofort Stellung. (599

Verkauferin
der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sof. Stellung (600

Schlosser
mit eigenem Handwerkzeug sucht von sofort Stellung. (602

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (603

Chauffeur
sucht von sofort Stellung. (580

Junger Mann
sucht Stellung im Getreidegeschäft oder Mühle. (581

Maschinenschlosser oder Dampfpflugführer
sucht von sofort Stellung. (583

Mullergeselle
sucht von sofort Stellung (584

Tischler
sucht von sofort Stellung. (513

Bote oder Wachter
sucht von sofort Stellung (516

Elektrotechniker-Lehrling
15 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (521

Böttcher
sucht von sofort Stellung (525

Chauffeur oder Schlosser
sucht von sofort Stellung. (526

Lehrling
Manufakturwarenbranche, 16½ Jahre alt, deutsch und polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. (527

Monteur
sucht von sofort Stellung (528

Metallarbeiter
sucht von sofort Stellung. (529

Lagerverwalter
beider Landessprachen mächtig sucht von sofort Stellung (533

Burobeamter
Buchhalter oder Manufakturist, beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung (534

Möbeltischler
sucht von sofort Stellung. (535

Schlosser und Dreher
sucht von sofort Stellung. (536

Backergeselle
sucht von sofort Stellung. (538

Elektromonteur-Lehrling
sucht von sofort Stellung (541

Schmied oder Lagerexpedient
sucht von sofort Stellung (543

Maschinenmeister oder Monteur
sucht von sofort Stellung (546

Maschinenschlosser
sucht von sofort Stellung (548

Zimmermann
sucht von sofort Stellung (549

Junger Mann
sucht Stellung in einem Eisengeschäft oder Maschinenhandlung. (551

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. (552

Buchhaltergehilfe
oder Werkführer sucht von sofort Stellung. (553

Holzfachmann
sucht von sofort Stellung evtl. auch als Aufseher oder als Portier in einer Fabrik. (558

Backergeselle
sucht von sofort Stellung. (559

Reisender
sucht von sofort Stellung. (561

Geschaftsreisender
35 Jahre alt, beider Landessprachen in Wort u. Schrift machtig, sucht von sofort Stellung (562

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. (563

Chauffeur
gelernter Schmied, sucht von sofort Stellung. (564

Schmiedegeselle
sucht von sofort Stellung. (565

Maschinenschlosser
sucht von sofort Stellung. (567

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (569

Expedient
oder Lagerverwalter sucht von sofort Stellung. (571

Schlosser
sucht von sofort Stellung. (574

Eisendreher
sucht von sofort Stellung. (577

Junger Mann
evgl., 27 J. alt, sucht Stelle als Diener oder zur Erlernung der Krankenpflege, bei freier Station. (579

Kontoristin
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift machtig, sucht von sofort Stellung. (578

Büroanfangerin
sucht von sofort Stellung. (582

Buchhalterin
oder Kassiererin
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung (592

Bürogehilfin
sucht von sofort Stellung (604

Lehrling
(gleich welcher Art) sucht von sofort Stellung. (605

Zeichner
sucht von sofort Stellung. (606

Schriftsetzer
sucht von sofort Stellung (607

Drucker
(Buchdruckerei) sucht von sofort Stellung. (610

Chauffeur
sucht von sofort Stellung (611

Hofverwalter
sucht von sofort Stellung. (612

Burogehilfe oder Arbeiter
sucht von sofort Stellung (613

Kaufmannslehrling
19 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (614

Backer
sucht von sofort Stellung. (615

Hilfsmonteur
sucht von sofort Stellung. (616

Selbststandiger Schmied
sucht von sofort Stellung. (617

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (618